



48. Jahrgang  
2. Ausgabe 2020

# Oberösterreichs *Fischerei*

ÖÖ. LANDESFISCHEREIVERBAND – DIE INTERESSENSVERTRETUNG DER FISCHEREI



2020

**Das neue Öö. Fischereigesetz**

Österreichische Post AG – MZ 042035712 M – Öö. Landesfischereiverband, Stelzhammerstr. 2, 4020 Linz



# Fischerei & Covid 19

## Jungfischerkurse verschoben

Die derzeitige Situation stellt uns alle vor noch nie dagewesene Herausforderungen. Durch die Ausbreitung des Corona-Virus sind vorläufig alle Termine für Unterweisungen und Fischerprüfungen verschoben. Wir warten nunmehr ab und hoffen, dass wir unseren Jungfischern noch vor den Ferien einige Termine anbieten können. Wenn der reguläre Schulbetrieb aufgenommen wird, sollte auch die Abhaltung von Fischerkursen und Prüfungen möglich sein. Sobald Klarheit über die weitere Vorgehensweise vorliegt, werden wir das über unsere Homepage veröffentlichen.

Selbstverständlich denken wir dabei an die Gesundheit der Jungfischer und der Vortragenden.



## Fischereischutzprüfung verschoben

Der Anfang Februar aufgenommen Kurs zur Vorbereitung der Fischereischutzprüfung musste wegen der Covid 19 Krankheit unterbrochen werden. Wann der Kurs fortgeführt wird, wird von der weiteren Ausbreitung des Corona-Virus und der Entwicklung dazu abhängen. Vom Land OÖ wurde mitgeteilt, dass der für Juni 2020 vorgesehene Prüfungstermin abgesagt wurde; der nächste Prüfungstermin wird für Herbst d. J. vorbereitet. Wir werden dazu rechtzeitig entsprechende Information an die gemeldeten Interessenten weiterleiten. Für die noch ausstehenden Kursteile werden vom Kursleiter zu gegebener Zeit Terminvorschläge an die Prüfungswerber übermittelt.

## Angeln + Corona-Virus

Das Angeln ist grundsätzlich nicht verboten. Aber die Ausgangs- und Verkehrsbeschränkungen sind zu beachten, diese wurden bis 30. April verlängert und werden Ende April evaluiert. Damit wir Ihnen die aktuellen Informationen zur Verfügung zu stellen, sind wir regelmäßig mit den kompetenten Stellen des Landes OÖ in Verbindung. Auf unserer Homepage wird dieses Thema aufbereitet und bei Bedarf aktualisiert. Die aktuellen Infos können Sie auch unter [www.sozialministerium.at](http://www.sozialministerium.at) abfragen.

# INHALT

2 Fischerei & Covid 19

3 LEITARTIKEL

4 – 9 FISCHEVERBREITUNGSKARTEN  
OBERÖSTERREICH  
GZÜ-Stellen 2007–2018



10 NICHT HEIMISCHE FISCHE  
Forellenbarsch, Schwarzbarsch und Co

11–13 NEUES ZUM GÄNSESÄGER  
Fischereistatistik 2019

14 FISHING FESTIVAL 2020  
Der perfekte Start in das neue Angeljahr

15 PELAGISCHES VERTIKALANGELN



16 – 21 DAS NEUE OÖ. FISCHEREIGESETZ

22 JUGENDVERANSTALTUNGEN



23 GESETZLICHE  
SCHONZEITEN  
und Brittelmaße

24 SERVICESTELLE OÖ. LANDESFISCHEREIVERBAND  
Geschäftszeiten,  
Shop



## Folder zum Fisch des Jahres 2020 – Die Bachforelle

Von den Landesfischereivereinigungen wurde ein Folder zum Fisch des Jahres 2020 – „Die Bachforelle“ aufgelegt. Im Folder wird auf den Lebensraum der Bachforelle, auf die Folgen des Klimawandels, Gefährdung durch mangelnde Gewässerstrukturen und Druck durch Prädatoren eingegangen. Der Folder kann in der Geschäftsstelle angefordert werden ([fischerei@lfvooe.at](mailto:fischerei@lfvooe.at)); die Zusendung erfolgt kostenlos.





## LEITARTIKEL

**Liebe Fischerinnen!  
Liebe Fischer!**

### Fischereigesetz

In die schon angelaufene Fischersaison können wir mit dem neuen Oö. Fischereigesetz 2020 starten. Das Gesetz wurde modernisiert, die überholten Bestimmungen entrümpelt, Zielvorgaben der EU und wissenschaftliche Erkenntnisse eingearbeitet. Die Erfahrungen aus dem Vollzug wurden ebenso eingearbeitet wie die Rechtsentwicklung. Der Oö. Landtag hat das neue Fischereigesetz in der Sitzung am 5. März 2020 einstimmig beschlossen. In dieser Ausgabe wird der Inhalt des Fischereigesetzes mit den wesentlichen Änderungen umfangreich erläutert. Ich möchte noch darauf hinweisen, dass mit Verlautbarung des neuen Oö. Fischereigesetzes 2020 das Lizenzbuch seine Gültigkeit verloren hat.

### Jahresfischerkarte (JFK)

Beinahe 27.000 Fischerinnen und Fischer haben sich bis Ostern für die Jahresfischerkarte registriert. Die Neuaufnahme der Daten war notwendig, weil die von den Bezirksverwaltungsbehörden geführten Verzeichnisse nicht aktualisiert wurden, aber ca. 80% Änderungen bei der Adresse oder beim Namen zu verzeichnen sind. Nun haben wir neue, ganz aktuelle Daten und wenn Sie mithelfen, bleiben diese immer aktuell. Sie müssen uns bitte jede Änderung mitteilen, am einfachsten schriftlich mit einer E-Mail direkt an den Verband. Bei allen durchzuführenden Maßnahmen achten wir auf die Einhaltung der DSGVO!

Der überwiegende Teil hat die JFK-Abgabe 2020 schon bezahlt und diese erhalten von uns eine Zahlungsbestätigung. Diese Bestätigung ist im praktischen Scheckkartenformat dem Adressbrief zu entnehmen und der Fischerkarte beizulegen. Damit haben Sie ebenso wie Schutzorgane bei ev. Kontrolle Rechtssicherheit und Nachfragen erübrigen sich.

Jene Fischerinnen und Fischer, welche den Zahlschein vielleicht verlegt haben oder aus welchen Gründen auch immer die JFK-Abgabe 2020 noch nicht entrichtet haben, übermitteln wir als Erinnerung einen neuen Zahlschein. Diese Abgabe ist bitte einzuzahlen, bevor Sie zum ersten Mal im Kalenderjahr eine Lizenz erwerben wollen.

### Fischerei & Covid 19

Seit März 2020 hält uns das Corona-Virus in Atem, alles wird versucht, um dieses Virus einzudämmen. Die vom Bundesministerium verordneten Verbote und Beschränkungen verändern

unser gesellschaftliches Leben. Auch wir in der Fischerei erfahren Einschränkungen.

Das Angeln ist nicht verboten, aber die verordneten Maßnahmen bedeuten, dass wir nicht überall und jederzeit freien Zugang zum Fischfang haben und auch die Ausbildung junger Fischer unterbrochen werden musste. Um eine weitere Ausbreitung des Corona-Virus zu unterbinden, werden die vom Bundesministerium verordneten Maßnahmen auch vom Oö. Landesfischereiverband unterstützt. Die Anglerinnen und Angler werden gebeten, diese Maßnahmen ebenfalls nachhaltig zu beachten. Die Mitte März verlautbarten Maßnahmen wurden bis Ende April verlängert. Eine Lockerung der Verkehrsbeschränkungen kann erwartet werden, wenn eine deutliche Reduktion der Virus-Erkrankungen erzielt wird; schrankenloses gesellschaftliches Leben wird erst nach Vorliegen von Medikamenten bzw. Impfstoff möglich werden.

### Fischereivereine

In Oberösterreich wird die Ausbildung der Jungfischer und die Bewirtschaftung der Angelgewässer von rd. 160 registrierten Fischereivereinen vorbildlich wahrgenommen. Die Aktivitäten werden vielfach mit dem Oö. Landesfischereiverband koordiniert, Fragen zur Bewirtschaftung von unserem Fischereifachberater kompetent geklärt.

Allerdings wird von einem Verein in dessen Vereinszeitung die Arbeit des Verbandes und der Aufsichtsbehörde, scheinbar aus Verbitterung und offensichtlich aus mangelnder Information, in Misskredit gezogen und unsere Arbeit mit Hasstiraden beschimpft. Wir werden diese grundlosen Beleidigungen bei Gericht vorläufig nicht einklagen, sondern weiterhin mit konstruktiver und qualitativer Arbeit überzeugen!

Wir erwarten also ein ereignisreiches Jahr mit vielen ungewissen Faktoren. Trotzdem, oder besser gerade deshalb, werden wir zum Wohle der Oö. Fischerei auch weiterhin intensiv arbeiten, in der Hoffnung, dass wir unserer Passion, die Fischerei, ehestens wieder mit Erfüllung nachgehen können.

Euer

Ing. Sigi Pilgerstorfer  
Oö. Landesfischermeister





# Fischverbreitungskarten Oberösterreich

## GZÜ-Stellen 2007–2018

Text: Dipl.-Ing. Klaus Berg,  
Grafik: BAW, Mag. Heimo Prinz

Datenquelle: Erhebung der Wassergüte in Österreich gemäß Gewässerzustandsüberwachungsverordnung (GZÜV) BGBl. II Nr. 479/2006, i. d. g. F.; BMLRT, Abteilung I / 2 Nationale und inter-

nationale Wasserwirtschaft; Amt der OÖ. Landesregierung, Abt. Wasserwirtschaft, Gewässergüteaufsicht.

### Teil 2: Huchen, Koppe, Barbe und Nase

Im Teil 2 der Artikelserie „OÖ-Fischverbreitungskarten mit Altersstrukturbewertungen aus der Gewässerzustandsüberwachung (GZÜ) – Perioden 2007–2018“ werden die Arten Huchen, Koppe, Barbe, Nase, Aitel, Hasel, Aalrutte, Hecht und Flussbarsch vorgestellt.

Es handelt sich bei den Darstellungen um keine flächendeckenden Fischartenkartierungen in OÖ, sondern um Messstellen, die vorwiegend anhand hydromorphologischer Belastungen vom Land OÖ ausgewählt wurden. Den Karten beigelegt sind die Altersstrukturbewertungen der jeweiligen Fischart bezogen auf alle GZÜ-Stellen in den Perioden 2007–2018, an denen die behandelte Fischart als Leit- oder typische Begleitart laut Leitbildkatalog des Ministeriums (BAW-IGF 2017) ausgewiesen war.

#### Verbreitungskarten

Scheint eine Art im Leitbild (LB) auf und wurde diese bei der Befischung nachgewiesen, ist dies durch einen grünen Punkt auf der OÖ-Karte verzeichnet. Kommt eine Art vor, die im Leitbild nicht

aufscheint, so ist dies ein gelber Punkt. Ein grauer Punkt zeigt, dass die Art zwar im Leitbild aufgelistet ist, aber nicht nachgewiesen werden konnte. Insgesamt gab es im Rahmen der GZÜ von 2007 bis 2018 in Oberösterreich 308 Untersuchungsstellen mit in Summe 396 Befischungen.

#### Bewertung der Altersstruktur

Neben den Verbreitungskarten werden Kreisdiagramme zur Darstellung der Altersstruktur der jeweiligen Fischart dargestellt. Die Grafik zeigt an, wie viel Prozent der Messstellen einen „sehr guten“, „guten“, „befriedigenden“, „unbefriedigenden“ oder „schlechten Altersstrukturaufbau“ der jeweiligen Fischart aufweist.

Je mehr BLAU oder GRÜN im Kreisdiagramm aufscheint, umso besser ist die Bewertung. Die Altersstruktur einer Art scheint nur dann auf, wenn sie als Leit- oder typische Begleitart eingestuft ist, weil sie auch nur in diesen Fällen in die „Fisch Index Austria“ Bewertung einfließt.

### Definition der Fisch-Altersstrukturklassen gemäß Haunschmid et al. 2006:

<b>Klasse 1</b>	alle Altersklassen vorhanden, naturnahe Populationsstruktur und Jungfische dominieren
<b>Klasse 2</b>	alle Altersklassen vorhanden, Jungfische deutlich unterrepräsentiert oder überrepräsentiert
<b>Klasse 3</b>	Ausfall einzelner Altersklassen, gestörte Verteilung der Altersklassen (z. B. nur Jungfische oder nur Adulte, Subadulte fehlen etc.)
<b>Klasse 4</b>	stark gestörte Verteilung, meist sehr geringe Dichten z. B. nur Einzelfische verschiedener Größen
<b>Klasse 5</b>	keine Fische dieser Art nachgewiesen

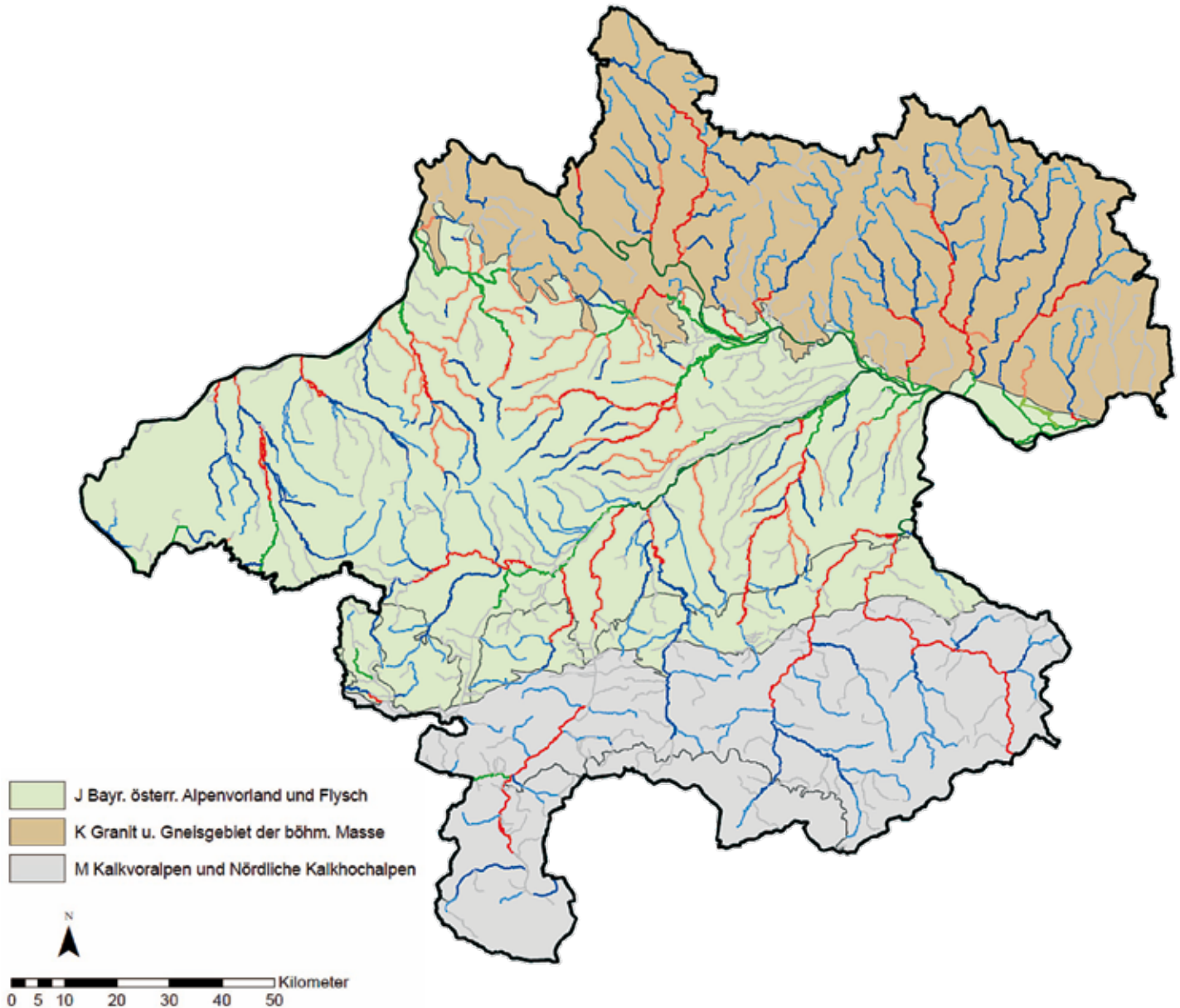
#### Verwendete Literatur

- Haunschmid R., Wolfram G., Spindler T., Honsig-Erlenburg W., Wimmer R., Jagsch A., Kainz E., Hehenwarter K., Wagner B., Konecny R., Riedmüller R., Ibel G., Sasano B., Schotzko N. (2006): Erstellung einer fischbasierten Typologie österreichischer Fließgewässer sowie einer Bewertungsmethode des fischökologischen Zustandes gemäß EU-Wasserrahmenrichtlinie. Schriftenreihe des BAW-Band 23, Wien.
- Hundritsch L., Keil F., Prinz H., Sasano B., Hauer W., Bammer V. & R. Haunschmid (2013a): Verbreitungskarten, beruhend auf GZÜ-Daten von 2007 bis 2009 Teil 1: Leitarten des Rhithrals: Epirhithral, Metarhithral, Hyporhithral groß und klein sowie Schmerlen- und Gründlingsbäche. Österreichs Fischerei 66. Jahrgang Heft 10: 256-270

- Hundritsch L., Keil F., Prinz H., Sasano B., Hauer W., Bammer V. & R. Haunschmid (2013b): Verbreitungskarten, beruhend auf GZÜ-Daten von 2007 bis 2009 Teil 2: Leitarten und Begleitarten des Epipotamals (Epipotamal klein, Epipotamal mittel, Epipotamal groß) und Metapotamals. Österreichs Fischerei 66. Jahrgang Heft 11/12: 296-311
- Rat der Europäischen Gemeinschaften (2004): Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen. – Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften, Konsolidierter Text, 59 S.
- Wolfram, G. & E. Miksch (2007): Rote Liste der Fische (Pisces) Österreichs. – Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (Hrsg.): Grüne Reihe des Lebensmittelministeriums, Bd. 14/2. Böhlau Verlag Wien. 515 S

# Fischregionen in Oberösterreich

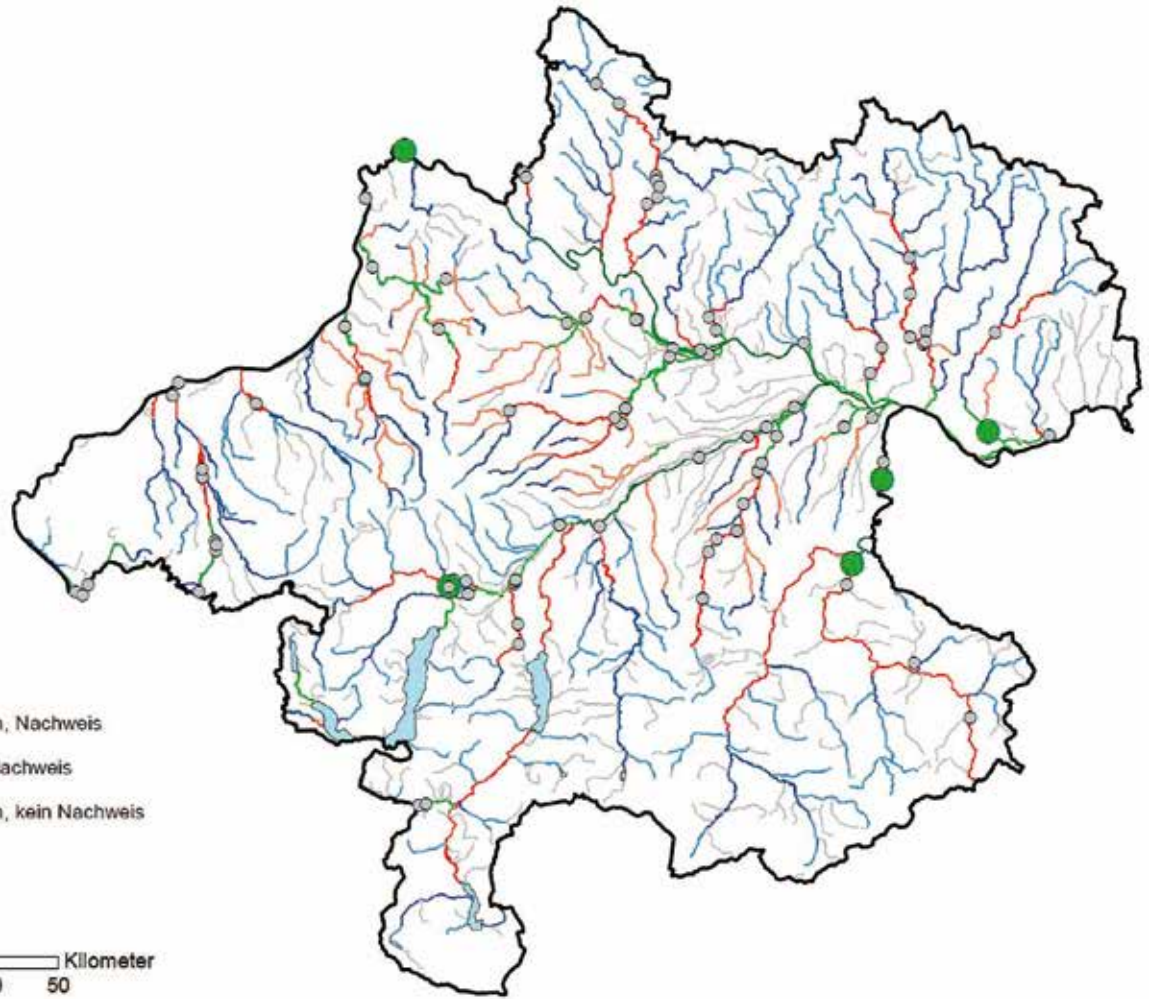
## Fischbioregionen in Oberösterreich



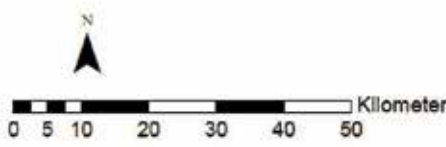
nicht definiert	— nicht definiert
Obere Forellenregion	— Epirhithral (10)
Untere Forellenregion	— Metarhithral (30)
Äschenregion klein	— Hyporhithral klein (40)
Äschenregion groß	— Hyporhithral groß (50)
Barbenregion mittel	— Epipotamal mittel (70)
Barbenregion groß	— Epipotamal groß (80)

Die Ansicht österreichweiter Verbreitungskarten für die GZÜ-Periode 2007–2009 und 2010–2015 inkl. Altersstrukturbewertung ist auf der Homepage von Österreichs Fischerei ([www.oesterreichs-fischerei.at](http://www.oesterreichs-fischerei.at)) im Downloadbereich gegeben (sh. auch Hundritsch et al. 2013).

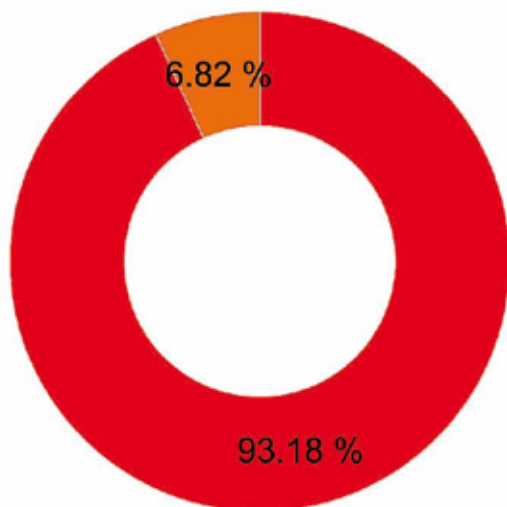
# Huchen



- Nachweis**
- im LB vorhanden, Nachweis
  - fehlend im LB, Nachweis
  - im LB vorhanden, kein Nachweis



## Altersstrukturbewertung der Leit- und typischen Begleitfischarten Huchen



Bewertung ■ 1 ■ 2 ■ 3 ■ 4 ■ 5

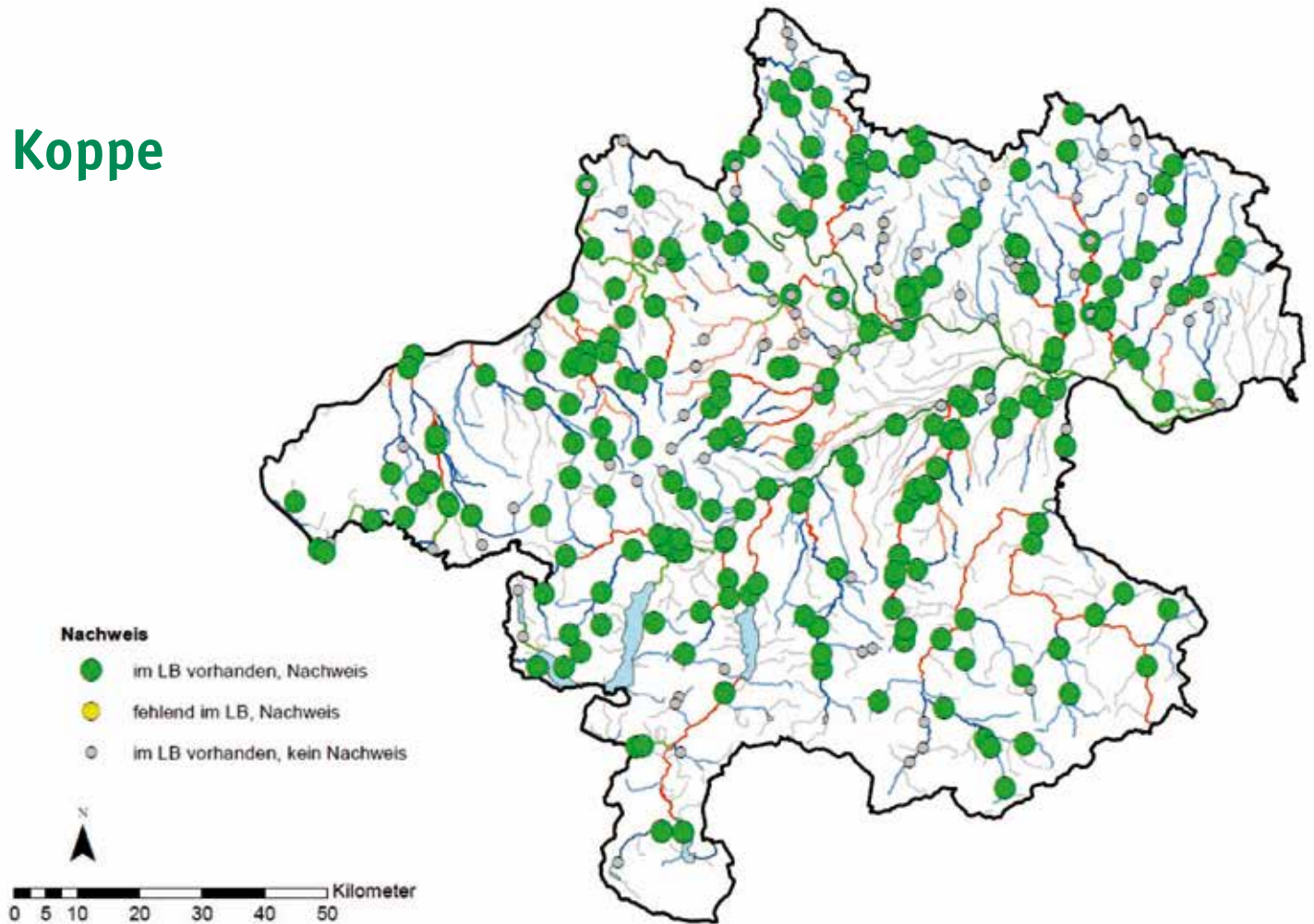
Datengrundlage: 88 Befischungen aus der Fischdatenbank Austria (FDA)

**D**er Huchen wurde bei 88 Befischungen nur an fünf Untersuchungsstellen nachgewiesen. An keiner Stelle weist der Großsalmonide eine „sehr gute“, „gute“ oder „befriedigende“ Altersstrukturverteilung auf (sh. Kreisdiagramm). Nur an 6,82 % der Untersuchungsstellen wurde eine „genügende“ Altersstruktur erhoben. An 93,18 % aller Probestrecken war der Huchen nicht nachgewiesen worden, obwohl er historisch belegt ist.

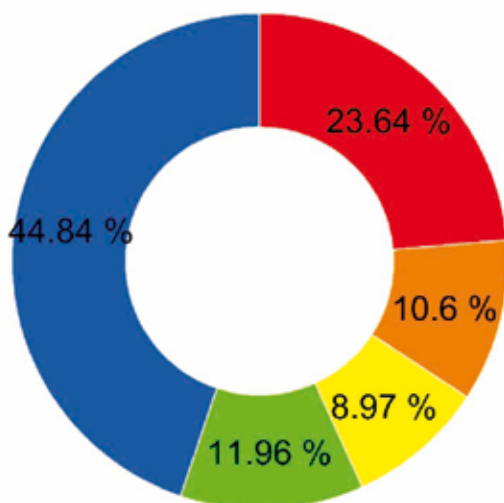
Der Huchen wird im Anhang II und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH Richtlinie 92/43 EWG) geführt und besitzt in der Roten Liste den Status „stark gefährdet“ (Wolfram & Mikschi 2007). Dies spiegelt sich in vielen ö. Gewässern wider, da die Art nur mehr in wenigen Flüssen vorkommt. Strukturdefizite und fehlende Durchgängigkeit über viele Jahrzehnte tragen vor allem zu dieser schlechten Bewertung dieses Mittelstreckenwanderers bei.



# Koppe



## Altersstrukturbewertung der Leit- und typischen Begleitfischarten Koppe

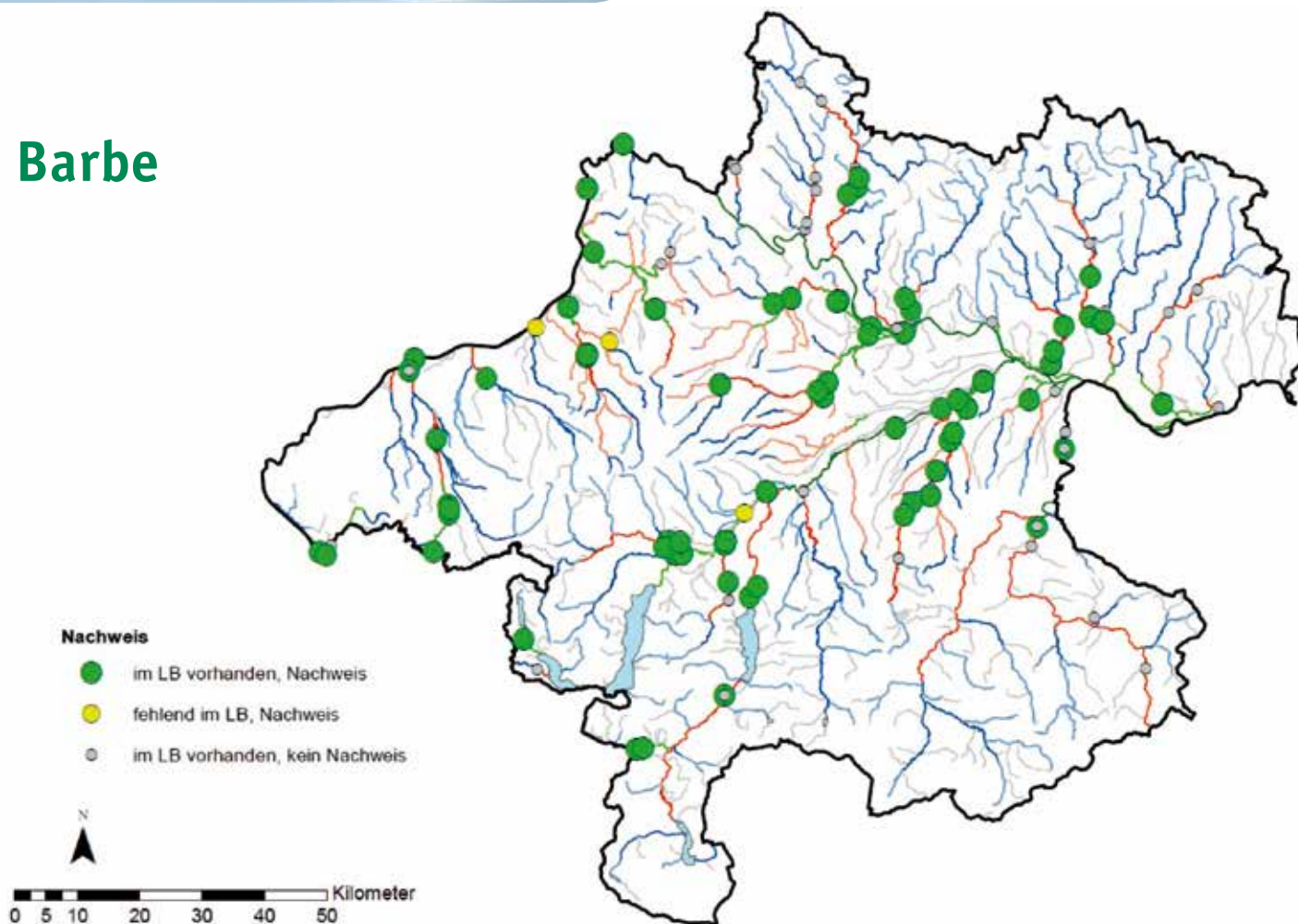


Bewertung 1 2 3 4 5  
 Datengrundlage: 368 Befischungen aus der Fischdatenbank Austria (FDA)

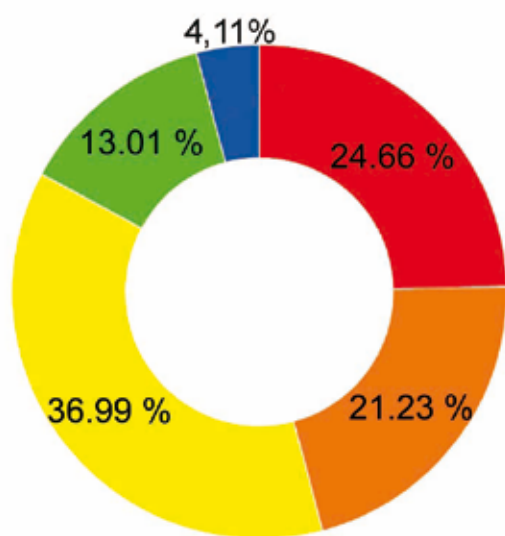
Die Koppe wurde bei 44,84% aller 368 Befischungen, in Gewässerabschnitten in denen sie als Leitart oder typische Begleitart eingestuft wird, mit einer „sehr gute“ Altersstruktur nachgewiesen (sh. Kreisdiagramm). Eine „gute“ Altersstruktur wurde an 11,96% der Stellen erhoben. Eine „befriedigende“ Altersstruktur wurde an 8,97% und eine „genügende“ an 10,6% der Untersuchungsstellen festgestellt. Bei 23,64% und somit fast einem Viertel der untersuchten Probestrecken fehlte diese wichtige Kleinfischart!

Die Koppe ist im Anhang II der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH Richtlinie 92/43 EWG) gelistet und besitzt in der Roten Liste der Fische Österreichs den Status „Gefährdung droht“

## Barbe



### Altersstrukturbewertung der Leit- und typischen Begleitfischarten Barbe



Bewertung 1 2 3 4 5

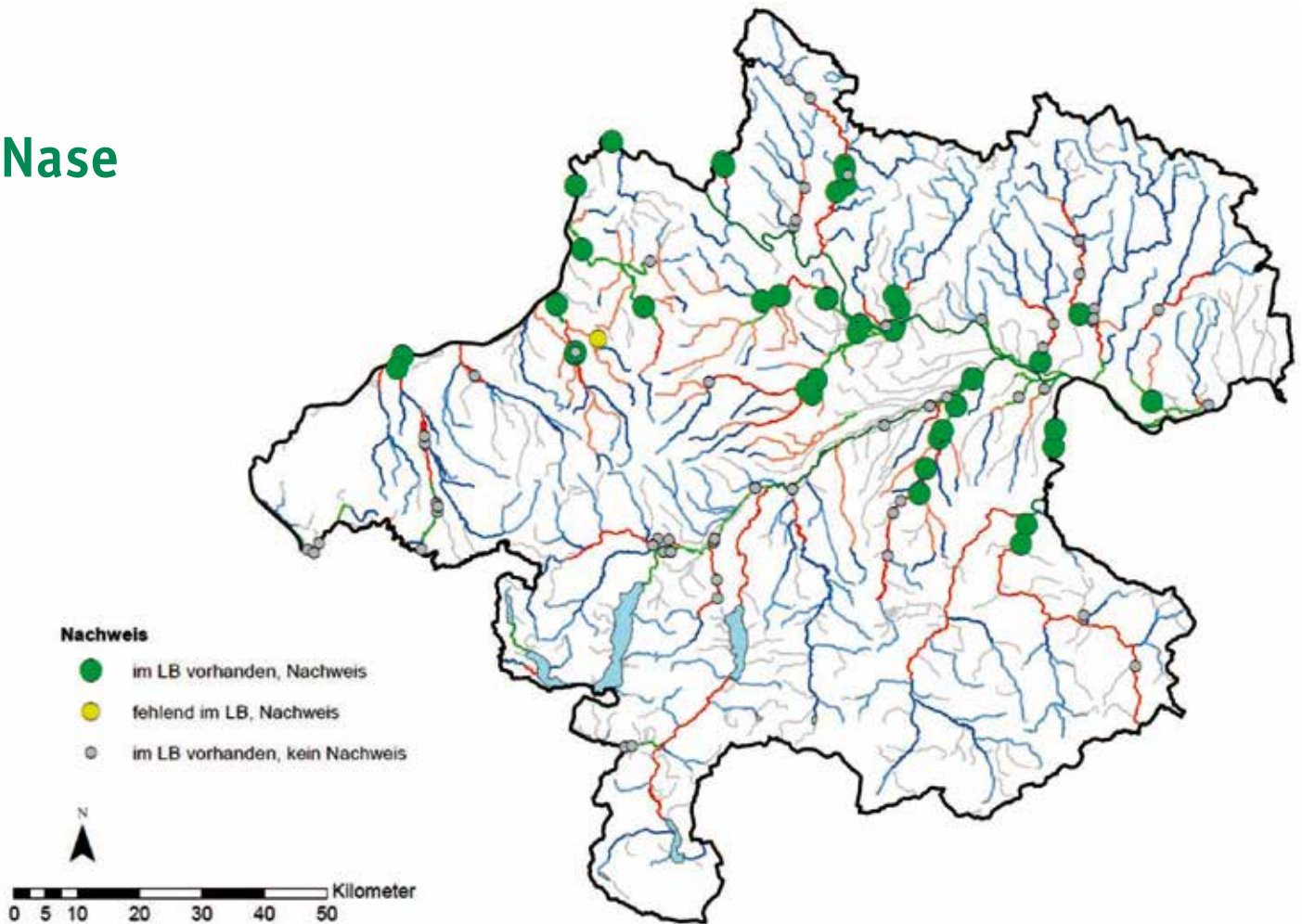
Datengrundlage: 146 Befischungen aus der Fischdatenbank Austria (FDA)

Die Barbe wurde an 4,11 % aller 146 durchgeführten Befischungen, bei denen sie als Leitart oder typische Begleitart eingestuft wird, mit einer „sehr gute“ Altersstruktur nachgewiesen (sh. Kreisdiagramm). Eine „gute“ Altersstruktur wurde an 13,01 % erhoben. Eine „befriedigende“ Altersstruktur wurde bei 36,99 % und eine „genügende“ bei 21,23 % der erhobenen Monitoringdaten ausgewertet. Bei 24,66 % der Befischungen wurde diese Art nicht nachgewiesen!

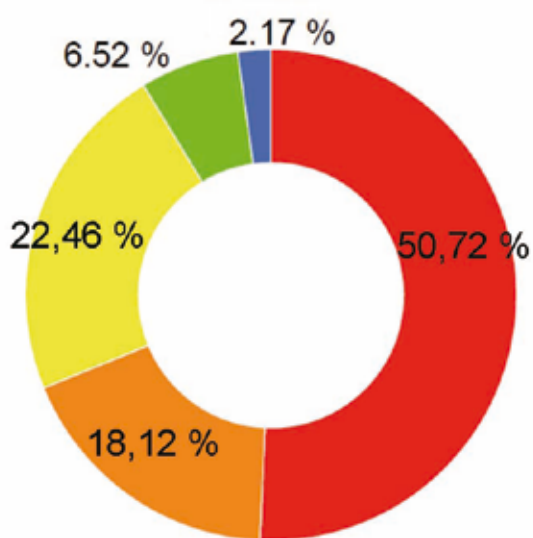
Die Barbe ist im Anhang V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH Richtlinie 92/43 EWG) gelistet. Als Mittelstreckenwanderer und Kieslaicher benötigt die Barbe große zusammenhängende und intakte Lebensräume, in denen für jede Altersklasse geeignete Strukturen gegeben sind.



# Nase



**Altersstrukturbewertung  
der Leit- und typischen Begleitfischarten  
Nase**



Bewertung 1 2 3 4 5  
 Datengrundlage: 138 Befischungen  
 aus der Fischdatenbank Austria (FDA)

Die Nase weist in Oberösterreich nur in 2,17% der 138 durchgeführten Bestandserhebungen eine „sehr gute“ Altersstruktur auf (sh. Kreisdiagramm). Eine „gute“ Altersstruktur wurde bei 6,52% der Untersuchungen erhoben. Eine „befriedigende“ Altersstruktur wurde bei 22,46% und eine „genügende“ bei 18,12% der Befischungen ausgewertet. Bei über der Hälfte bzw. 50,72% der Untersuchungen fehlte dieser Mittelstreckenwanderer!

Der Verlust natürlicher Lebensräume und die ständig steigende Zahl an Prädatoren haben die Bestände in den letzten Jahrzehnten enorm reduziert. Die Wiederherstellung und Vernetzung von geeigneten Lebensräumen, vor allem von Laich- und Jungfischhabitaten, sind die wesentlichsten Maßnahmen zur Bestandserholung.

# Gebietsfremde, nicht heimische Arten

**Teil 5: Forellenbarsch (*Micropterus salmoides*), Schwarzbarsch (*Micropterus salmoides*) und Co.**

Text: Dipl.-Ing. Klaus Berg, Foto: © Wolfgang Hauer



Tieren und auch Lurchen mit negativen Auswirkungen auf deren Populationen.

## Auswirkungen auf heimische Arten

Die Barsche sind aggressive Jäger und konkurrieren mit heimischen Fischarten um Nahrung und Lebensräume. Durch den illegalen Besatz sind Verdrängungseffekte gegenüber heimischen Fischarten durch Nahrungskonkurrenz und direkten Fraßdruck gegeben.

Die vereinzelt Fänge in Oberösterreich sind mit hoher Wahrscheinlichkeit auf illegale Besatzmaßnahmen oder auf das Entweichen der Fische aus Aquakulturanlagen zurückzuführen. Die Grundproblematik der Verbreitung ist bei verantwortungslosen Bewirtschaftern einerseits und unvernünftigen Fischhändlern andererseits zu sehen.

Sehr problematisch wird es, wenn sie sich in freien Gewässern erfolgreich fortpflanzen. Die Ausbreitung kann dann nicht mehr gestoppt werden. Beispiele dafür sind die Neozoa Sonnenbarsch (*Lepomis gibbosus*), Katzenwels (*Ameiurus nebulosus*) oder Blaubandbärbling (*Pseudorasbora parva*).

## Managementmaßnahmen

Jeglicher Besatz oder weitere Verbreitung mit diesen Arten ist zu unterlassen und eine gezielte Entnahme der gefangenen sonnenbarschartigen Fische, ungeachtet deren Größe, durchzuführen.

## Herkunft

Forellenbarsch und Schwarzbarsch gehören zur Familie der Sonnenbarsche, stammen aus Nordamerika, und zählen dort zu den beliebtesten Süßwasser-Angelfischen. Beide wurden gegen Ende des 19. Jahrhunderts im Zuge der Importwelle nordamerikanischer Fische in Europa eingeführt. Ein weiterer Fisch, der in unseren Angelgewässern negative Auswirkungen auf die heimischen Arten hervorruft, ist der Streifenbarsch. Ein Kreuzungsprodukt aus amerikanischem Felsenbarsch (*Morone saxatilis*) und Weißbarsch (*Morone chrysops*), der in den USA seit den 60er Jahren wegen seines schmackhaften Fleisches gezüchtet wird und grundsätzlich als fertil gilt (Hodson et al. 1999). Über Israel wurde der Hybride nach Mitteleuropa eingeführt, wo er zu Speisetzwe-

cken zum Beispiel in Italien gezüchtet wird und lebend nach Österreich importiert wird.

## Biologie

Zweifelsohne stellen diese durchschnittlich drei Kilogramm schweren und 40 cm langen Raubfische attraktive Angelfische dar. Der fischökologische Schaden, den diese Arten anrichten, steht jedoch in keinem Verhältnis zum Fangenergebnis! Die Biologie dieser Sonnenbarschartigen ist sehr ähnlich. Zur Laichzeit, zwischen März und Juli, baut das Männchen in ein bis zwei Meter Tiefe eine große, flache Laichgrube, auf kiesigem Grund. In dieses Nest legt das Weibchen etwa 1.000 bis 5.000 Eier, die bewacht werden. Die Brutdauer beträgt acht bis 14 Tage. Sie ernähren sich vor allem von anderen Fischen, wirbellosen

**G**ebietsfremde und somit außerhalb des natürlichen Verbreitungsgebiets vorkommende Arten können Schäden im Ökosystem hervorrufen und heimische Arten unterdrücken oder ganz verdrängen. In Österreich werden nach Mikschi (2002, 2005) 25 gebietsfremde Fischarten geführt, von denen 12 als etabliert eingestuft werden.

**Gemein ist diesen Arten, dass sie in Oberösterreich nicht heimisch sind. Somit dürfen sie in Angelgewässern, egal ob Fluss oder Teich, NICHT besetzt werden.**

Laut § 11 Oö. Fischereigesetz (2020) ist das Aussetzen von nicht heimischen Wassertieren nur mit Bewilligung der Oö. Landesregierung in geschlossenen Systemen zulässig!



## Antrag des Oberösterreichischen Landes-Fischereivereins auf wissenschaftliche Prüfung eines Bestandsmanagements des Gänsesägers

### Zukünftige Risikoabschätzung für Leitbildarten

Nach dem Bmlfuw (2013) wird ein hohes Ausbreitungspotential angenommen. Durch die Erhöhung der Wassertemperaturen steigt die Wahrscheinlichkeit der natürlichen Fortpflanzung!

#### Literatur

- Bmlfuw (2013): *Aquatische Neobiota in Österreich – Stand 2013*. Wien, 160 S.
- Hauer W. (2007): *Fische, Krebse, Muscheln in heimischen Seen und Flüssen*. Stocker Verlag Graz, 231 S..
- Hodson R. G., Clark R. W., Hopper M. S., McGinty A.S., Weber G. M. & Sullivan C. V. (1999): *Reproduction of Domesticated Striped Bass: Commercial Mass Production of Fingerlings*. UJNR Aquaculture. 28th Panel Proceedings, 23-32.
- Maitland p. S. & K. Linsell (2006): *Guide to Freshwater Fish. Philip´s*, 272 p.
- Mikschi E. (2002): *Fische (Pisces)*. In: Essl F. & Rabitsch W. (Red.) *Neobiota in Österreich*. Umweltbundesamt, Wien, pp. 197-204.
- Mikschi E. (2005): *Fische*. In: Wallner R.M. (Hrsg.) *Aliens. Neobiota in Österreich*. Grüne Reihe 15: 133-147.



Dipl.-Ing. Klaus Berg



Fotos: © Wolfgang Hauer

## Bestandsmanagement Gänsesäger

Text: Mag. Hans Peherstorfer

Der Oberösterreichische Landes-Fischereiverein hat bei der Naturschutzabteilung des Landes Oberösterreich einen Antrag auf Durchführung eines wissenschaftlichen Projekts zur Entwicklung eines nachhaltigen Bestandsmanagements des Gänsesägers zur Sanierung der Äschen- und Bachforellenpopulation in der unteren Steyr gestellt. Das Ermittlungsverfahren der Behörde dürfte im Wesentlichen beendet sein und es wird die Entscheidung mit Spannung erwartet.

**D**er Oberösterreichische Landes-Fischereiverein ist Fischereiberechtigter an einem wunderschönen Fischereirevier an der Steyr in den Gemeinden Sierning Neuzeug und Letten. Dieses Revier ist ein traumhaftes Fischereirevier, das morphologisch, also von der Struktur her noch als sehr naturnah bezeichnet werden kann.

Der Oberösterreichische Landes-Fischereiverein hat schon 2010 begonnen, dieses Revier ökologisch nachhaltig

zu bewirtschaften und ab dem Jahr 2012 wurde in diesem Sinne versucht unter wissenschaftlicher Begleitung den Besatz auf Eimaterial im Augenpunktstadium umzustellen. Diese Voruntersuchungen wurden vom Oö. Landesfischereiverein mitfinanziert. Das Ziel dieser Maßnahmen war und ist es, einen selbstreproduzierenden Bestand der Bachforelle und vor allem der Leitfischart Äsche wiederherzustellen beziehungsweise zu unterstützen. Im Rahmen dieses Projekts wurde der Erfolg des Cocoonings nicht nur auf

Basis der Schlupfraten, sondern auch durch regelmäßige Jungfischkartierungen im Herbst überprüft. Diese Überprüfungen ergaben eine leider ernüchternde Bilanz: Aus hervorragenden Schlupfraten von ca. 95 % konnte kein entsprechendes Jungfischauftreten erreicht werden. Diese Ergebnisse wurden leider fünf Jahre hindurch in ähnlichem Umfang dokumentiert. Auch wenn teilweise auch Hochwasserereignisse den Erfolg schmälerten, waren die Ergebnisse nicht wirklich erklärbar. Bereits dieses Projekt wurde vom Land Oberösterreich umfangreich gefördert, insbesondere auch von der Abteilung Naturschutz.

Aus diesem Grund lag die Vermutung nahe, dass in einem an sich intakten Fischlebensraum die Fressfeinde der Salmonidenpopulation wohl eine zentrale Rolle spielen würden. Zunächst wurde der Kormo-





Foto: © Mag. Hans peheistorfer

ran als Verantwortlicher für die Überschaubarkeit der Erfolge vermutet, aber Vogelzählungen haben ergeben, dass auch in Jahren, in denen die Steyr von Kormoraneinfällen weitgehend verschont geblieben ist, keine besseren Ergebnisse erzielt werden konnten und es lag daher letztlich nahe, dass der Gänsesäger, der auch auf die betroffenen Stadien der Fische spezialisiert ist, die Hauptursache dafür sein dürfte, dass die Bestände sich trotz umfangreicher Bemühungen nicht wirklich erholt haben. Auch diese Vermutung wurde vom Oberösterreichischen Landes-Fischereiverein nicht einfach in den Raum gestellt, sondern durch eine wissenschaftliche Studie des technischen Büros für angewandte Gewässerökologie, Fischereiwirtschaft, Kulturtechnik und Wasserwirtschaft (ezb), unter Beweis gestellt. Andere Ursachen für die schlechten Bestände als die Prädation können ausgeschlossen werden. Man kann daher davon

ausgehen, dass der Gänsesäger hauptverantwortlich dafür ist, dass sich die Fischbestände an der Steyr nicht mehr aus eigener Kraft erholen können. In diesem Gutachten aus dem Jahr 2017 wurde wörtlich festgehalten: „Im Fall der ehemals dominanten Leitfischart Äsche ist der Bestand (5 kg/ha) derart gering, dass die Art als „ecologically extinct“ (Anm.: aus ökologischer Sicht ausgestorben) bezeichnet werden muss. [...] Die aktuellen Fischbestandsdaten wurden der Konsumation durch Kormoran, Gänsesäger, Graureiher und Fischotter gegenübergestellt [...]. Diese Gegenüberstellung zeigt eine starke Übernutzung des Fischbestandes im Sinne einer sogenannten Rekrutierungsüberfischung, die eine plausible Erklärung für den starken Rückgang des angelfischereilichen Anfangs und des aktuell niedrigen Bestands liefert.“

Da die Naturschutzbehörde des Landes Oberösterreich bereits das Cocooning-

projekt, mit dem klaren Ziel des Artenschutzes, maßgeblich unterstützt hatte und in die weitere Entwicklung des Reviers ständig eingebunden war, wurde vom Oberösterreichischen Landes-Fischereiverein Ende 2019 der Antrag bei der Behörde eingebracht, ein wissenschaftliches Projekt durchzuführen, das klären soll, ob eine Sanierung des Fischbestands, insbesondere der Bestände der Äsche und Bachforelle, in der Steyr durch Reduktion des **Prädationsdrucks** durch den Gänsesäger möglich ist. Dies kann nur mit einer Genehmigung der letalen Vergrämung des Gänsesägers erreicht werden. Auch dieser Antrag wurde in Zusammenarbeit mit fischökologischen Experten und auch Ornithologen ausgearbeitet.

Der Antrag umfasst einen Projektzeitraum von fünf Jahren, in denen im Revier des Oberösterreichischen Landes-Fischereivereins der Abschuss von bis zu 8 Altvögeln in der Paar- und Revier-

findungsphase im März und April, also vor dem Brutgeschehen und 20 Jungvögeln ab August, also nach dem Brutgeschehen, entnommen werden dürfen. Dieser Antrag versteht sich als eine Maximalvariante, die der ständigen fischökologischen und ornithologischen Überprüfung unterliegen wird, um die Ziele des Natur- und Artenschutzes aller Arten nicht zu gefährden und wissenschaftlich valide Daten zu erhalten. Auch hier möchte der antragsstellende Verein noch einmal klarstellen, dass es nicht Ziel dieses Antrags ist, Schädlingsbekämpfung alter Schule zu legitimieren, sondern die Grundlage für ein modernes Wildtiermanagement zu schaffen, das die Artengemeinschaft als Ganzes berücksichtigt und damit auch die Interessen der Fische und der Fischerei nicht ausklammert.

Die Behörde hat bereits ein Gutachten eines Amtssachverständigen erstellen las-



sen, das den Antrag des Oberösterreichischen Landes-Fischereivereins als wissenschaftlich solide und auf einer nachvollziehbaren Faktenbasis fußend einschätzt. Der Oberösterreichische Landes-Fischereiverein rechnet daher mit einer positiven Entscheidung der Behörde. Leider ist nicht vorhersehbar, wie sich die Naturschutz NGO's verhalten werden, denen eine Rechtsmittellegitimation zukommt. NABU und Birdlife haben aber bereits massiv politisch und medial gegen den Antrag opponiert und leider auch mit unzutref-

fenden Behauptungen versucht, gegen dieses Projekt zu mobilisieren. Insbesondere wurde in einer Presseausendung behauptet, dass der Antrag auf eine Abschussgenehmigung in der Brutzeit abzielen würde, was explizit den Tatsachen widerspricht.

Der Bescheid der zuständigen Behörde wurde noch nicht erlassen, es wird aber damit gerechnet, dass dieser in absehbarer Zeit zugestellt werden wird. Der antragstellende Verein wird Sie an dieser Stelle gerne weiterhin auf Laufenden halten und über den

Status des laufenden Verfahrens berichten.

An dieser Stelle ist abschließend noch einmal klarzustellen, dass sich der antragstellende Verein zur Erhaltung und Verbesserung unserer Ökosysteme sowie einem umfassenden Artenschutz, der nicht nur Fische, sondern auch alle anderen Tierarten einschließt, bekennt, sofern sie aufgrund ihrer Seltenheit auch tatsächlich (noch) eines Schutzes bedürfen. Es muss dabei aber auch das Gleichgewicht zwischen den Arten im Auge behalten werden und gegebenenfalls

ein Eingriff möglich sein, wenn in unserer überprägten Kulturlandschaft, das Artengefüge zu Lasten einzelner Arten in Schiefelage gerät.



Mag. Hans Peherstorfer

Oö. Landesfischereiverband

## Fischereistatistik 2019

Bezirkshauptmannschaft	FiKa. 2019	Gastk. 2019	Fischereischutzorg.	Pachtvertr.	Strafverf.	Kartentzug	Eintragungen Fischereibuch	elektr. Fischereiregister	
								FSO	Fischereibuch
Braunau	238	100	108	12	16	0	434	fertig	fertig
Eferding	110	0	160	9	2	0	263	fertig	fertig
Freistadt	204	13	63	16	0	0	442	fertig	fertig
Gmunden	180	0	139	19	3	0	unbekannt	nicht begonnen	fertig
Grieskirchen	165	0	167	16	9	0	304	fertig	fertig
Kirchdorf/Kr.	106	17	97	1	2	0	keine Angabe	fertig	in Arbeit
Linz-Land/Linz	716	0	84	0	0	0	46	fertig	fertig
Perg	246	0	89	5	11	0	277	fertig	fertig
Ried i. Innkreis	150	0	34	6	unbekannt	0	249	fertig	fertig
Rohrbach	152	12	54	6	11	0	375	fertig	fertig
Schärding	165	53	96	2	2	1	188	fertig	fertig
Steyr-Land/Steyr	178	1	66	2	0	0	174	in Arbeit	in Arbeit
Urfahr-Umg.	235	0	161	11	12	0	120	fertig	fertig bis auf 1
Vöcklabruck	253	0	84	7	15	0	unbekannt	fertig	fertig
Wels-Land/Wels	241	13	20	10	0	0	433	fertig	fertig
Nicht OÖ	213								
<b>Gesamt:</b>	<b>3.552</b>	<b>209</b>	<b>1.422</b>	<b>122</b>	<b>73</b>	<b>0</b>	<b>3.305</b>		



## Das Fishing Festival – der perfekte Start in das neue Angeljahr!

Texte und Fotos: Dr. Michael Plakolb



Bild 1: Früh übt sich wer ein guter Angler werden will.  
Bild 2: Landesrat Max Hiegelsberger und Landesfischermeister Siegfried Pilgerstorfer diskutierten eifrig auf der Messe-Bühne.  
Bild 3: Meisterkoch Thomas Traxler bei seinem köstlichen Handwerk.



**G**ottlob schrammte die traditionelle Anglermesse in Wels heuer noch knapp an der Corona-Krise vorbei und verzeichnete mit einem Plus von 9 % zum Vorjahr einen neuen Besucherrekord. Obwohl eine Woche früher als gewohnt besuchten unglaubliche 21.870 Besucher das Messtrio Fishing Festival, Bogensportmesse und Bike Festival Austria. 210 Aussteller sorgten auf 21.000 m<sup>2</sup> Ausstellungs- und Eventfläche für eine außergewöhnliche Markenvielfalt und ein sehr abwechslungsreiches Programm. Die Angler konnten sich im Ausstellungsbereich über aktuelle Trends und Materialneuheiten informieren und direkt vor Ort testen. Zahlreiche nationale und internationale Aussteller präsentierten ihr breites und topaktuelles

Produktangebot. Namhafte Experten gaben in Vorträgen, Live-Vorführungen und Workshops ihr Know-how weiter. Bereits zum vierten Mal lud die Messe Wels zur offenen österreichischen Meisterschaft im Fliegenbinden ein.

Großes Interesse weckte natürlich auch wieder der große, als Fischerdorf konzipierte Messestand des Oö. Landesfischereiverbandes. Schwerpunkt der Fragen an Landesfischermeister Siegfried Pilgerstorfer und seine Kollegen war dort das kurz vor der Realisierung stehende neue Oö. Landesfischereigesetz. Auf der Kochshowbühne standen heuer leckere Gerichte vom Fisch des Jahres, der Bachforelle, am Programm. Zudem gab es eine praxisnahe Vorführung im küchenfertigen Filetieren und Räuchern dieses Lieblingsfisches der Österreicher. Auch auf die kleinen Angler wurde nicht vergessen. Die Kinder durften sich unter pädagogischer Aufsicht beim Schaubecken des Verbandes im Geschicklichkeitsangeln versuchen. In einer spannenden Diskussionsrunde auf der Messe-Bühne mit Landesrat Max Hiegelsberger und Landesfischermeister Siegfried Pilgerstorfer wurden vor allem die Neuerungen des Oö. Landesfischereigesetzes und aktuelle Themen der Fischerei in Oberösterreich besprochen. Das Publikum durfte im Anschluss Fragen an die beiden Herren richten und davon wurde auch reger Gebrauch gemacht.

## Fischereifachtagung 2020

**T**raditionell fand am Vormittag des ersten Messtages die vom Oö. Landesfischereiverband organisierte Informationsveranstaltung für Fischereischutzorgane und Bewirtschafteter statt. Landesfischermeister Siegfried Pilgerstorfer begrüßte auch heuer wieder sehr viele Interessierte und referierte zu Beginn über

aktuelle Agenden des Verbandes und den Eckpunkten zur Novellierung des Oö. Fischereigesetzes. Fischereifach-, Rechts-, und Softwareexperten berichteten über Praxisbeispiele aus ihren Themenbereichen. Im Anschluss an die Fachtagung lud der Verband die Teilnehmer zum Besuch des Fishing Festivals ein.



Immer gut besucht – die Fachtagung des Verbandes.





Dieser schöne Zander hatte mächtig Hunger.

Alles was benötigt wird ist ein Boot, ein Echolot und ein Angelgerät.



Texte und Fotos: Dr. Michael Plakolb

# Pelagisches Vertikalangeln

„Im freien Wasser schwimmend“ so wird der Begriff „pelagisch“ definiert. In der Biologie wird von pelagisch lebenden Fischen gesprochen.

**D**as sind jene, die sich gerne im Freiwasser sowie an der Wasseroberfläche aufhalten. Pelagisches Fischen wiederum bedeutet, dass der Angelköder ebenfalls im freien Wasser präsentiert wird. Diese Methode beschreibt das gezielte Anfishen großer Räuber im Freiwasser. Dazu werden die Fische mit einem Wasserfahrzeug (Angelboot, Kajak, Bellyboot ...), welches mit einem Echolot ausgerüstet ist gesucht und ihnen dann der Köder genau vorm Maul präsentiert. Diese Angeltaktik kommt aus Schweden und findet auch bei uns immer mehr Anhänger. Idealerweise sollte das Gewässer nicht zu klein sein und Tiefen von mindestens 8 Metern aufweisen. Diese Seen beherbergen oft auch kapitale Raubfische.

## Die guten Fische stehen oft vom Gewässergrund entfernt

Große Hechte und Zander finden im Freiwasser zwar keine Unterstände oder Hindernisse, aber dennoch halten sie sich wegen des reichen Nahrungsangebotes und fehlender Fressfeinde gerne hier auf. Besonders in den mittleren und oberen Wasserschichten, dicht unter

den Kleinfischschwärmen, jagen sie nach Beute. Genau diese großen Räuber gilt es beim pelagisch Angeln zu suchen, zu finden und zu fangen. Beim klassischen Jiggen mit Gummiködern auf Grund lassen sich oft nur die kleineren Exemplare überlisten. Die Ursache dafür ist, dass sich die Dicken eben im Mittelwasser bewegen und Beutefische, die in großen Schwärmen durch das Freiwasser ziehen, jagen. Dümpeln wir mit unserem Gummifisch knapp über dem Boden dahin, angeln wir an diesen komplett vorbei.

## Mit Bildschirm auf Sicht befischen

Wie eingangs erwähnt ist ein schwimmender Untersatz wie z. B. ein Bellyboot, Kajak, oder Anglerboot sowie ein gutes Echolot bei dieser Art der Fischerei unabdingbar. Am Fischradar sucht man dann nach großen, einzelnen Sichel, die gezielt befischt werden. Das funktioniert vom Ufer aus leider nicht. Haben wir das Boot über dem Fisch in Stellung gebracht, lassen wir den Köder senkrecht absinken. In der Regel wird der Köder beim pelagischen Vertikalangeln nur über den vermeintlichen Raubfisch gehalten und ganz leicht gepupft. Es hat sich bewährt dabei verschiedene Abstände vom Köder zum Fisch zu probieren. Um even-

tuelle Verfolger zu reizen, kann man den Gummifisch aber auch mal stärker bewegen oder ihn langsam etwas hochdrehen. Grundsätzlich muss man jeden Tag aufs Neue herausfinden, was den Beißreflex der Räuber auslöst.

## Optimaler Köder

Die klassischen Schaufelschwanzgummifische werden beim Vertikalangeln gerne gegen Shads mit V-Tail eingetauscht. Durch den V-Tail Schwanz hat der Gummifisch weniger Widerstand im Wasser und lässt sich gut unter dem Geber des Echolots fischen. Hat der Köder zu viel Widerstand oder ist die Drift zu schnell, wird er aus dem Kegel gezogen und man sieht den Köder nicht mehr im Radar. Als Angelgeräte werden gerne stärkere Spinnruten und Baitcaster-Rollen verwendet, da mit diesen auch größere Köder angeboten werden können. Folgende Montage ist sehr einfach gehalten aber äußerst effizient. Sie besteht aus einem 3/0 Jighaken für den Kopf und einem Stinger mit nicht zu kleinem Drilling (Größe 4-2) im hinteren Drittel des Köders. Attackieren die Räuber unseren Köder nur halbherzig, ist ein Stinger oft die einzige Chance den Fisch zu haken.



Gummifische mit einem V-Schwanz erweisen sich als sehr fängig.



## Das neue Oö. Fischereigesetz 2020

**Alle personenbezogenen Bezeichnungen gelten für beide Geschlechter; diese Schreibweise wurde für eine leichtere Verständlichkeit des Textes gewählt.**

**D**as Oö. Fischereigesetz 1983 ist nach zwischenzeitlich 15 Novellen in die Jahre gekommen. Der Oö. Landesfischereiverband hat nach umfangreichen internen Beratungen und vielen Änderungsvorschlägen eine Neuverlautbarung angestrebt. In einem Arbeitskreis mit der Fachabteilung des Landes OÖ, Vertretern von Bezirkshauptmannschaften, des Landesfischereiverbandes, Beziehung rechtlicher Berater und Sachverständiger wurde der gesamte Gesetzestext mehrfach überarbeitet und die Änderungsvorschläge im neuen Gesetz gebündelt. Bei den Änderungen sind die Rechtsentwicklungen und Erfahrungen der Vollziehung und Deregulierungsmaßnahmen berücksichtigt.

Nach öffentlichen Diskussionen wurden die Änderungsvorschläge dem Landtag übermittelt, der nach weiteren Beratungen im Ausschuss das Oö. Fischereigesetz 2020 schließlich am 5. März 2020 einstimmig beschlossen hat.

In dieser Ausgabe der Fischerzeitung Oö. Fischerei werden nun die wichtigsten der 90 Änderungen beschrieben; es handelt sich dabei um eine Zusammenfassung und die keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt.

### 1. Abschnitt – Allgemeines

Die Grundanforderungen und Zielvorgaben von EU-Vorschriften und internationalen Bestimmungen sowie wissenschaftliche Erkenntnisse sind im neuen Gesetz dokumentiert. Die Fischwassernutzung wird unter ökologischen Gesichtspunkten forciert, die Bestimmungen der Wasserrahmenrichtlinie und die Erhaltung der Biodiversität berücksichtigt. Dem neuen Oö. Fischereigesetz 2020 wurden Zielsetzungen und zur Klarheit Begriffsbestimmungen vorangestellt.

### Begriffsbestimmungen (auszugsweise)

#### *Angelteich*

Ein künstlich hergestellter, ablassbarer Teich, in dem Fische gehalten werden, die ausschließlich der Entnahme durch die Angel-fischerei dienen und in den gefangene Fische nicht rückgesetzt werden dürfen. Die Bestimmungen der Weidgerechtigkeit sind einzuhalten.

In der Regel handelt es sich dabei um Haus- oder Hobbyteiche oder einer Gastronomie angeschlossene Hälterungsteiche, wo keine Lizenzen ausgegeben und Fische lediglich für Speisezwecke gehalten werden. Der Fischfang kann in diesen Angelteichen auch ohne Fischereilegitimation ausgeübt werden.

#### *Gewässertypspezifische Wassertiere*

Wassertiere, die heimisch sind und deren Auftreten auf Grund der Beschaffenheit des Lebensraums in einem Gewässer typisch ist.

#### *Heimische Wassertiere*

Wassertiere, die in der Oö. Fischereiverordnung angeführt sind.

#### *Pächterfähigkeit*

Ab 1. Jänner 2022 ist die Pächterfähigkeit durch einen Kurs für Bewirtschafter nachzuweisen; Personen die vor dem 1. Jänner 2022 ein Fischwasser rechtmäßig bewirtschaftet haben, besitzen die Pächterfähigkeit ohne Kursbesuch. Eine einschlägige fischereifachliche Ausbildung wird anerkannt.

#### *Fischereirecht*

Im Wesentlichen wurden die Bestimmungen dazu unverändert übernommen. Nun wird auch die Zusammenlegung von Fischereirechten im Gesetz geregelt.

#### *Fischwasser*

Fischwässer sind fließende oder stehende, natürliche oder künstliche Gewässer die geeignet sind, Wassertiere (Fische, Krebse, Muscheln oder Neunaugen) nachhaltig hervorzubringen; ausgenommen sind Fischzuchtanlagen, Zierteiche und „Angelteiche“.

#### *Fischereiberechtigte, Bewirtschafter*

Fischereiberechtigt ist der Eigentümer des Fischereirechtes. Bewirtschafter eines Gewässers ist der Fischereiberechtigte, im Fall der Verpachtung der Pächter und im Fall einer Verwaltung der Verwalter. Bewirtschafter müssen die Pächterfähigkeit besitzen. Fischereiberechtigte, die nicht im Besitz der Pächterfähigkeit sind, haben das Fischereirecht zu verpachten oder einen Verwalter namhaft zu machen.

#### *Pacht von Fischereirechten*

Fischereirechte dürfen grundsätzlich nur ungeteilt (ohne Aufteilung in einzelne Abschnitte) verpachtet werden.

Die Pachtdauer muss mindestens 6 Jahre betragen; eine Unterschreitung der Pachtdauer ist nicht mehr zulässig, eine längere Pachtdauer ist weiterhin möglich. Eine Unterverpachtung ist nicht gestattet.

Ein Fischereirecht darf an eine natürliche Person nur verpachtet werden, wenn diese voll handlungsfähig, von ihr die ordnungsgemäße Bewirtschaftung des Fischwassers erwartet werden kann und die Pächterfähigkeit besitzt.

Der Pachtvertrag ist vom Pächter innerhalb von vier Wochen nach Abschluss der Behörde schriftlich anzuzeigen.

Dem Pächter kommt während der Dauer der Pacht das Fischereirecht wie dem Fischereiberechtigten zu und es treffen ihn sämtliche Verpflichtungen aus dem Oö. Fischereigesetz, soweit diese nicht ausdrücklich den Fischereiberechtigten obliegen.

#### *Fischereibuch*

Die Führung des Fischereibuches bleibt weiterhin bei den Bezirksverwaltungsbehörden.

Im Fischereibuch sind die Fischwässer, die Fischereiberechtigten, die Pächter bzw. die Verwalter einzutragen. Das Fischereibuch ist von der Behörde (Bezirkshauptmannschaft, Magistrat) für den Bereich des politischen Bezirks zu führen. Das Fischereibuch ist öffentlich, jedermann kann Einsicht nehmen und Abschriften machen bzw. einen Auszug anfordern.



Eine Verwaltungsvereinfachung wurde im Zusammenhang mit der Aktualisierung von Adressendaten getroffen; diese Änderungen können künftig ohne Bescheid erfolgen.

## **Fischereiregister, Datenverarbeitung**

Im Sinne der DSGVO wurde klargestellt, welche personenbezogenen Daten im gesetzlichen Auftrag datenschutzrechtlich verarbeitet werden dürfen: alle erforderlichen Daten zur Führung des Fischereibuchs, Daten der Inhaber einer Jahresfischerkarte und Daten für das Schutzorganregister.

## **2. Abschnitt – Fischereiwirtschaftliche Maßnahmen**

### **Hegepflicht**

Fischwässer sind unter Berücksichtigung der gewässertypspezifischen Möglichkeit zu bewirtschaften, durch Besatz und Entnahme von Wassertieren darf der natürliche Fischbestand nicht nachteilig beeinflusst werden; übermäßiger Besatz ist daher in freien Gewässern verboten.

Für den Besatz dürfen nur heimische Wassertiere verwendet werden, welche für die jeweilige Fischregion und den Gewässertyp geeignet sind und aus seuchenhygienisch unbedenklichen Zuchtbetrieben stammen. Darüber hinaus besteht nunmehr auch die Pflicht, die Lebensgrundlage der Wassertiere soweit als möglich zu erhalten.

Maßnahmen im Rahmen der Hegepflicht sind wie bisher vom Bewirtschafter spätestens eine Woche vor der Durchführung dem Fischereirevierobmann anzuzeigen.

Ein Besatz ist nicht erforderlich, wenn genügend Eigenaufkommen aller natürlich vorkommenden Fischarten vorhanden ist. Im Zweifelsfall hat der Fischereireviervorstand darüber zu entscheiden.

Lizenznehmern ist nicht erlaubt, Wassertiere in ein Gewässer einzubringen!

Auf Verlangen des Bewirtschafter bzw. des Fischereireviervorstandes hat der Lizenznehmer eine Ausfangmeldung abzugeben, die für eine ordnungsgemäße Beobachtung der Bestandsentwicklung unerlässlich ist.

### **Nicht heimische Wassertiere – invasive Arten; Entnahme von Nahrung**

Das Aussetzen von nicht heimischen Wassertieren in Fischwässer und Angelteiche ist verboten. Eventuelle Ausnahmen kann die Landesregierung nur unter genau geregelten Umständen in geschlossenen Systemen gewähren.

Der Bewirtschafter kann dem Gewässer die für Wassertiere geeignete Nahrung entnehmen, soweit eine Störung der Lebensgrundlage der Wassertiere oder eine Beeinträchtigung des Naturhaushaltes nicht zu befürchten ist.

### **Fischereiornungen**

Für die Donau, den Inn, den Attersee, den Mondsee und den Traunsee wurden Fischereiornungen erlassen, in denen abweichende Schonbestimmungen für die Wassertiere geregelt werden. In den Fischereiornungen sind auch Regelungen für die Bewirtschaftung aufgenommen.

## **3. Abschnitt – Fischerlegitimationen**

### **Fischereiberechtigungen (Legitimationen)**

Beim Fischfang sind mitzuführen:

1. a) Die gültige Jahresfischerkarte
  - das ist die amtliche Fischerkarte mit Lichtbild und
  - die Bestätigung für die Bezahlung der Jahresfischerkarten-Abgabe,
- b) oder die Gastfischerkarte mit einem Lichtbildausweis,
2. und die schriftliche Bewilligung des Bewirtschafter für das betreffende Fischwasser (Lizenz).

Diese Unterlagen (Legitimationen) sind bei Kontrollen auf Verlangen den Fischereischutzorganen bzw. der Polizei auszuhändigen.

### **Fischereiliche Eignung – Fischerprüfung**

Um erstmals eine amtliche Fischerkarte für Oberösterreich zu erlangen, muss eine Unterweisung besucht und eine Prüfung abgelegt werden.

Die Prüfungsvorbereitung umfasst rechtliche, theoretische und praktische Teile sowie die Grundkenntnisse der Weidgerechtigkeit. Die Ausbildung wird vom Landesfischereiverband OÖ nach den Bestimmungen der Fischereiornung organisiert und von den Fischereirevierern durchgeführt. Die bestandene Prüfung dient als Nachweis der fischereilichen Eignung.

Eine einschlägige fischereifachliche Ausbildung wird anerkannt. Neu geregelt wurde, dass bei gleichwertiger Ausbildung auch eine gegenseitige Anerkennung der Fischerprüfung erfolgt.

### **Fischerkarte**

Die Fischerkarte für Oberösterreich ist der amtliche Lichtbildausweis und wird nach bestandener Prüfung vom Landesfischereiverband OÖ ausgestellt. Sie gilt unbefristet.

Voraussetzungen für die Erlangung der Fischerkarte sind:

- a) die Vollendung des 12. Lebensjahres,
- b) der Nachweis der fischereilichen Eignung
  - durch Unterweisung und bestandene Fischerprüfung;
  - eine fischereifachliche Ausbildung wird anerkannt,
- c) der Nachweis, dass kein strafrechtlich bedingter Verweigerungsgrund vorliegt.

Bei Verstößen gegen gesetzliche Bestimmungen kann die Fischerkarte durch die Fischereibehörde entzogen werden.

Alle gültigen amtlichen Fischerkarten der österr. Bundesländer und dem Ausland werden anerkannt; allenfalls ist ein Lichtbildausweis mitzuführen. Bei fremdsprachigen Fischerkarten ist eine beglaubigte Übersetzung erforderlich.

### **Jahresfischerkarte (JFK)**

Die Jahresfischerkarten-Abgabe (JFK-Abgabe, derzeit in Höhe von € 25,-) ist vor der erstmaligen Ausübung des Fischfanges in einem Kalenderjahr zu entrichten. Nach Bezahlung ist der Zahlungsbeleg der amtlichen Fischerkarte beizulegen, diese ist dann als Jahresfischerkarte gültig. Die JFK ist nur dann gültig, wenn auf der Zahlungsbestätigung der Karteninhaber eindeutig hervorgeht. Eine gültige Jahresfischerkarte ist Voraussetzung, um den Fischfang in Oberösterreich auszuüben (strenge Strafbestimmungen!).

Ausnahmen sind für Gewässerbewirtschafter geregelt, die nur in ihrem eigenen Fischwasser den Fischfang ausüben; durch Bezahlung der Revierumlage wird die JFK-Abgabe ersetzt.

## **Verweigerung und Entzug**

Personen, die wegen schwerwiegender Übertretungen bestraft wurden (z. B. Fischen ohne gültiger Legitimation), kann die Jahresfischerkarte von der Bewörde bis zu drei Jahre verweigert, entzogen bzw. gesperrt werden; bei Tierquälerei bis zu zehn Jahren.

## **Gastfischerkarte**

Diese sind für Angler vorgesehen, die keine gültige amtliche Fischerkarte vorweisen können. Sie hat ab Ausstellungsdatum eine Gültigkeitsdauer von drei Wochen. Gastfischerkarten dürfen pro Gastfischer nur 2 x pro Jahr bezogen werden. Ein amtlicher Lichtbildausweis ist mitzuführen.

Gastfischerkarten werden vom Landesfischereiverband OÖ ausgestellt und können vom Fischereirevier oder vom Bewirtschafter angefordert werden. Der Bewirtschafter hat dafür Sorge zu tragen, dass der Gastfischer den Fischfang ordnungsgemäß ausübt. Neu geregelt ist der Tarif für die Gastfischerkarte; im Preis von € 15,- ist die JFK-Abgabe inkludiert.

## **Lizenz**

Die Lizenz ist die schriftliche Bewilligung des Bewirtschafters zum Angeln; diese hat jedenfalls zu enthalten:

- a) Name und Anschrift des Lizenznehmers,
- b) Name des Bewirtschafters,
- c) die Bezeichnung des betreffenden Gewässers sowie die bewilligten Fangmittel,
- d) der Beginn und das Ende der Gültigkeit der Bewilligung,
- e) das Datum der Ausstellung sowie die Unterschrift des Bewirtschafters.

Eine Lizenz darf nur an eine Person ausgestellt werden, die im Besitz einer gültigen Jahresfischerkarte oder Gastfischerkarte ist. Im Fischereigesetz wird nunmehr die Ausstellung einer digitalen Lizenz mit ID-Nummer des Fischers ermöglicht und es liegt im Ermessen des Bewirtschafters, diese Möglichkeit anzunehmen und seine Schutzorgane mit entsprechender digitaler Kontrollmöglichkeit auszustatten.

## **Sonderregelung für Kinder unter 12 Jahren und Personen mit Behindertenausweis**

- a) Kinder, die das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, und
- b) Personen mit einen gültigen Behindertenausweis bzw. ärztlichem Attest über körperliche Einschränkungen

dürfen in Begleitung einer volljährigen Person die eine Lizenz besitzt, mitfischen; die Lizenzbestimmungen sind in Summe einzuhalten. Die Begleitperson ist für die Einhaltung der fischereilichen Vorschriften verantwortlich. Kinder unter 12 Jahren brauchen keine JFK-Abgabe bezahlen, ebenso sind Personen mit Behindertenausweis bzw. ärztlichem Attest von der JFK-Abgabe befreit, wenn sie „mitfischen“.

Fischerlegitimationen sind nicht erforderlich, wenn der Fischfang in Aquarien, Zierteichen, Angelteichen oder Fischzuchtbetrieben ausgeübt wird.

## **4. Abschnitt – Fischereischutz**

### **Allgemeines**

Fischereischutzorgane können vom Bewirtschafter, vom Fischerei-

revier oder vom Landesfischereiverband OÖ bestellt werden, müssen im Besitz einer gültigen Jahresfischerkarte sein, die österr. Staatsbürgerschaft besitzen, das 19. Lebensjahr vollendet und die Prüfung für Schutzorgane abgelegt haben; die Angelobung erfolgt durch die zuständige Behörde. Innerhalb von fünf Jahren muss jedes Fischereischutzorgan das Wissen durch einen Kursbesuch auffrischen. Die Überprüfung der Fortbildungspflicht wird vom Oö. Landesfischereiverband wahrgenommen.

Kommt ein Fischereischutzorgan seiner Fortbildungsverpflichtung nicht rechtzeitig nach, ist die Betrauung von der Behörde zu widerrufen. Neu geregelt wurde, dass ein Widerruf der Bestellung durch den Bewirtschafter zu begründen ist.

### **Fischereischutzprüfung**

Zur Prüfung zugelassen sind nur Personen, die seit mindestens drei Jahre im Besitz der Jahresfischerkarte sind. Die Prüfung darf jeweils erst nach Ablauf von vier Monaten wiederholt werden. Nähere Bestimmungen zur Prüfung sind in der Fischereiverordnung geregelt. Fischereischutzprüfungen anderer Bundesländer können bei Gleichwertigkeit des Prüfungsstoffs und Gegenseitigkeit von der Landesregierung anerkannt werden.

### **Rechte der Fischereischutzorgane**

Als Organe der Behörde genießen Fischereischutzorgane bei Ausübung ihres Dienstes den strafrechtlichen Schutz, der Beamten gewährt wird.

In Ausübung ihres Dienstes dürfen sie in ihrem Überwachungsbereich

- Ufergrundstücke betrete,
- Personen beim Fischfang oder unmittelbar danach kontrollieren,
- zur Feststellung der Personalien die Person anhalten und zur Aushändigung der Fischerlegitimationen zu veranlassen,
- bei begründetem Verdacht einer Übertretung mitgeführte Fahrzeuge, Boote, Behältnisse und Fischereigeräte durchsuchen,
- allenfalls Gegenstände und gefangene Wassertiere vorläufig in Beschlag nehmen.
- Von einer Anzeige kann Abstand genommen werden, wenn die Folgen der Übertretung unbedeutend sind und das Verschulden gering ist.

Personen, die von Fischereischutzorganen kontrolliert werden sind verpflichtet, an der Kontrolle mitzuwirken und den Anweisungen des Fischereischutzorganes Folge zu leisten.

### **Pflichten der Fischereischutzorgane**

Bei der Dienstaussübung ist

- das Dienstabzeichen deutlich sichtbar zu tragen,
- bei Kontrollen ausdrücklich auf die Eigenschaft als Fischereischutzorgan hinzuweisen,
- auf Verlangen der Dienstaussweis vorzuweisen und die Dienstnummer bekanntzugeben.
- Über Gegenstände und Wassertiere, die in Beschlag genommen werden, ist sofort eine Bestätigung auszustellen,
  - diese Gegenstände an die Behörde und
  - die Wassertiere an den Bewirtschafter abzuliefern.
- Schutzorgane sind weiters verpflichtet, bei schweren Vergehen Anzeigen bei der Bezirksverwaltungsbehörde zu erstatten.



## 5. Abschnitt – Beziehung zu anderen Rechten

### Benützung fremder Grundstücke

Beim Fischfang ist das Betreten von frei zugänglichen Ufergrundstücken erlaubt, eingezäunte Viehweiden gelten als frei zugänglich. Die Benützung der Grundstücke hat möglichst schonend zu erfolgen. Jede Störung des Weidebetriebes ist zu vermeiden. Auf Verlangen des Grundbesitzers ist die Fischereilegitimation vorzuweisen. Eingefriedete Ufergrundstücke von Wohn-, Wirtschafts- oder Fabrikgebäuden dürfen nicht betreten werden.

Für Bewirtschafter und deren Gehilfen sowie für Fischereischutzorgane ist für die ordnungsgemäße Bewirtschaftung eine vorübergehende Duldung der Grundbenützung geregelt, sofern damit keine unverhältnismäßige Behinderung der in Anspruch genommenen Grundstücke verbunden ist.

### Fischfolge

Nur die Bewirtschafter sind berechtigt nach Hochwässern den Fischfang auf überfluteten Grundstücken, die an ihr Fischwasser angrenzen, auszuüben. Niemand darf bei Ablauf des Hochwassers die Rückkehr des Hochwassers oder der Wassertiere in die Gewässer behindern.

Wenn das Hochwasser abgelaufen ist, sind nur die Grundeigentümer, im Einvernehmen mit ihnen auch die Fischereiberechtigten berechtigt, sich die auf ihren Grundstücken zurückgebliebenen Wassertiere anzueignen.

### Wasserkraft- und Stauanlagen

Wie bisher sind weiterhin auch Maßnahmen an Wasserkraft- und Stauanlagen, vom Verfügungsberechtigten an den Bewirtschafter wenigstens zwei Wochen vorher zu melden. Dies betrifft z. B. eine Änderung der Wasserführung, Reinigung der Triebwerke sowie Wartung und Sanierung von Fischwanderhilfen; Beginn sowie voraussichtliche Dauer, Art und Umfang der Maßnahme sind mitzuteilen. Dem Bewirtschafter ist die Möglichkeit einzuräumen, diese Maßnahmen zu beobachten und er darf Auskünfte dazu verlangen. Bei Schäden am Fischbestand haftet der Kraftwerksbetreiber. Sonderregelungen bei Gefahr in Verzug!

## 6. Abschnitt - Ausübung des Fischfangs

### Schonzeiten und Mindestfangmaße

Für alle in OÖ heimischen Wassertiere sind in der Fischereiverordnung Schonzeiten und Brittelmaße festgelegt. Wassertiere dürfen während der für sie festgelegten Schonzeit nicht gezielt befischt und/oder gehältert oder entnommen werden. Wassertiere, die während der Schonzeit oder ohne das Brittelmaß erreicht zu haben gefangen wurden, sind sofort und mit möglichster Schonung in das Fischwasser zurückzusetzen.

### Weidgerechtigkeit

#### Weidgerecht ist der Fischfang dann, wenn

- der Fang, Umgang und Transport der Wassertiere schonend erfolgt,
- bei Entnahme eine schnelle Betäubung und fachgerechte Tötung des Fisches gewährleistet ist,
- geeignete Fanggeräte verwendet und zulässige Fangmethoden angewendet werden.

### Verbotene Vorrichtungen, Fangmittel, Fangmethoden und Fanggeräte

- Sprengstoffe, Schusswaffen, Harpunen, Betäubungsmittel, Gifte,
- elektrischer Strom,
- Fischfallen und ständige Fangvorrichtungen,
- Stechen, Anreißen, Prellen und Keulen,
- Verwenden künstlicher Lichtquellen,
- Verwenden von lebenden Wirbeltieren als Köder,
- unbeaufsichtigtes Auslegen von Angelruten.
- Für Lizenznehmer ist die Verwendung von Netzen, Legschnüren und Fischreusen verboten!
  - Bei der Verwendung von Krebsreusen oder Krestellern darf der Lizenznehmer diese nicht verlassen und hat sich in unmittelbarer Nähe der ausgelegten Geräte aufzuhalten.

### Weiters ist es verboten, den Fischfang auszuüben

- in Fischwanderhilfen und Schleusen sowie in deren Ein- und Ausmündungen,
- im Grenzbereich von Fischwässern, sei es auch nur durch das Anlocken von Wassertieren,
- im Rahmen von Wettbewerben (Wettfischen, Preisfischen).

### Nicht weidgerecht sind auch

- Das Zurücksetzen von Fischen, die sich bereits im Setzkescher befinden; solche Fische gelten als entnommen!
- Der Transport oder die Hälterung von lebenden Köderfischen ohne ausreichende Sauerstoffversorgung.

Die Landesregierung und der Bewirtschafter können bei Bedarf weitere Verbote festlegen. Der Landesregierung obliegt es auch, Ausnahmen einzelner Verbote für wissenschaftliche Zwecke oder im Interesse einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung festzulegen.

## 7. Abschnitt – Interessensvertretung

### Oö. Landesfischereiverband

Zur Vertretung der Interessen der Fischerei wird der Oö. Landesfischereiverband eingerichtet, der sich in Fischereireviere gliedert. Ihm obliegt neben dem gesetzlich zugewiesenen Aufgaben die nachhaltige Förderung der Fischerei in allen ihren Zweigen

- Maßnahmen zur Förderung der Fischerei und Fischhege
- Fachliche Informationen und Ausbildung der Mitglieder (Fischer, Schutzorgane, Bewirtschafter)
- Unterweisung und Fischerprüfung
- Verbesserung und Wiederherstellung der Lebensgrundlagen und Lebensräume der Wassertiere
- Fachliche Veranstaltungen, Öffentlichkeitsarbeit
- Vorschläge für die Verwendung allfälliger Fördermittel
- Gutachten erstellen und Anregungen zu geben
- Führung von Fischereistatistiken
- Führung des Fischereischutzorgan-Registers
- Antragstellung von Laichschonstätten

## **Die Organe des Oö. Landesfischereiverbandes der Landesfischereirat**

- a) der Vorstand des Landesfischereiverbandes
- b) der Vorsitzende des Landesfischereiverbandes (Landesfischermeister)
- c) die Fischereiereviervollversammlungen
- d) die Fischereiereviervorstände
- e) die Fischereierevierobmänner

Zur Besorgung der laufenden Geschäfte kann eine Geschäftsstelle eingerichtet werden. In Anlehnung an das Jagdrecht wird nach Ablauf der Periode die Funktion des Geschäftsführers und des Vorsitzenden des Verbandes getrennt.

### **Der Landesfischereirat**

Die Zusammensetzung des Landesfischereirates:

- alle Fischereierevierobmänner und -obfrauen
- zwei Vertreter der Landwirtschaftskammer (Fischzüchter)
- sechs Vertreter von Fischereivereinen

Das Land Oö wird künftig keinen Vertreter in den Landesfischereirat entsenden!

Die Aufgaben des Landesfischereirates sind im Landesgesetz umschrieben:

- Genehmigung des Tätigkeitsberichtes des Landesfischermeisters und des Vorstandes
- Genehmigung des Haushaltsvoranschlages und des Rechnungsabschlusses
- Grundsätzliche Richtlinien für den Umfang und Ausstattung der Geschäftsstelle
- Tarifgestaltung (Revierumlage, Jahresfischerkarte, Gastfischerkarte, Unterweisung mit Fischerprüfung)
- Ehrung verdienter Mitglieder und Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Regelung grundsätzlicher Entscheidungen

### **Der Vorstand**

Der Vorstand wird aus der Mitte des Landesfischereirates gewählt; ihm gehören an:

- der Landesfischermeister
- sein Stellvertreter
- weitere fünf Mitglieder, wobei mindestens ein Mitglied ein Vertreter eines Fischereivereines sein muss.

Dem Vorstand obliegt die Besorgung aller Angelegenheiten, die nicht dem Landesfischereirat oder dem Landesfischermeister vorbehalten sind, insbesondere die Entscheidungen in Personalangelegenheiten (Generalkompetenz).

### **Der Landesfischermeister**

Der Landesfischermeister, für den Fall seiner Verhinderung, vertritt den Oö. Landesfischereiverband nach außen, beruft den Landesfischereirat und den Vorstand ein, führt den Vorsitz in Landesfischereirat und im Vorstand, besorgt die unmittelbare laufende Verwaltung des Vermögens, leitet die Geschäftsstelle und hat für die Vollziehung der Beschlüsse der Kollegialorgane zu sorgen.

## **Die Fischereiereviere**

### **Die Fischereiereviervollversammlung**

Die Bewirtschafter eines im Bereich des Fischereiereviers gelegenen Fischwassers bilden die Fischereiereviervollversammlung. Die Fischereiereviervollversammlung nimmt die grundsätzlichen Aufgaben innerhalb des Fischereiereviers wahr. Zum bisherigen Aufgabenbereich liegen keine Änderungen vor.

### **Der Fischereiereviervorstand**

Der Fischereierevierausschuss wird nun als Fischereiereviervorstand bezeichnet. Ausschüsse haben grundsätzlichen empfehlenden Charakter, vom Vorstand werden Entscheidungen getroffen, daher auch die neue Bezeichnung. Zusammengesetzt wird der Vorstand wie bisher aus Obmann, Stellvertreter und drei weiteren Mitgliedern, wobei ein Vertreter eines Fischereivereines zu wählen ist. Wie der Vorstand im Landesfischereiverband hat der Fischereiereviervorstand die Generalkompetenz für die Angelegenheiten innerhalb des Fischereiereviers.

### **Der Fischereierevierobmann**

Der Fischereierevierobmann führt den Vorsitz in der Vollversammlung und im Fischereiereviervorstand und hat die Beschlüsse dieser Organe zu vollziehen.

### **Beschlussfassung**

Rechtswirksam gefasste Beschlüsse der Fischereiereviervollversammlung und des Fischereiereviervorstands sind für alle vom jeweiligen Beschluss erfassten Bewirtschafter verbindlich!

### **Stimmrecht**

Dem Bewirtschafter kommt ungeachtet der Anzahl der von ihm im Fischereierevier bewirtschafteten Fischereirechte jeweils nur eine Stimme zu.

### **Funktionsperiode**

Die Funktionsperiode der gewählten Organe des Landesfischereiverbandes beträgt sechs Jahre. Die Funktion eines Organs oder Mitgliedes endet mit Ablauf der Funktionsperiode, durch Tod, durch Verzicht oder durch Abberufung. Wird eine Funktion nicht rechtzeitig nachbesetzt, kann die Aufsichtsbehörde einen Kurator bestellen.

### **Revierumlage (früher auch Mitgliedsbeitrag)**

Die Höhe der Revierumlage wird vom Landesfischereirat festgelegt (derzeit in der Höhe von 1 % des Einheitswertes, pro Fischereirecht mindestens € 35,- bis maximal € 320,-).

Neu geregelt ist die Fälligkeit bis spätestens 30. Juni j. J. und die Möglichkeit, nicht rechtzeitig entrichtete Revierumlage auch mittels Rückstandsausweis einzuheben.

### **Satzungen des Oö. Landesfischereiverbandes, Geschäftsordnung**

In den Satzungen sind u. A. die näheren Bestimmungen über die Durchführung von Wahlen, Verwendung und Deckung der erforderlichen Mittel, Aufteilungsschlüssel bezüglich Verteilung der Mittel zwischen Fischereiereviere und Landesfischereirat, Einrichtung von Ausschüssen und Zuordnung von Aufgaben sowie Be-



stellung von Rechnungsprüfern geregelt. Die Satzungen sind wie bisher in der Amtlichen Linzer Zeitung kundzumachen und werden auch wieder auf der Homepage des Verbandes veröffentlicht.

Die Bildung eines Ausschusses für die Belange der Netzfischerei und eine Regelung für allfällige Haftungsansprüche aus Verbindlichkeiten sind in den Satzungen zu ergänzen.

Die Geschäftsordnung für die Organe des Verbandes und der Fischereireviere wird aktualisiert.

### **Aufsicht über den Oö. Landesfischereiverband; Datenverarbeitung**

Die Landesregierung hat weiterhin den gesetzlichen Auftrag, die Aufsicht über den Oö. Landesfischereiverband auszuüben.

Der Oö. Landesfischereiverband ist insoweit zur Ermittlung und Verarbeitung von personenbezogenen Daten ermächtigt, soweit dies zur Wahrnehmung der ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben eine wesentliche Voraussetzung bildet.

## **8. Abschnitt – Behörden und Verfahren; sonstige Organe (45–47)**

### **Zuständigkeiten**

Soweit im Gesetz keine Zuständigkeiten geregelt sind, ist die Bezirksverwaltungsbehörde die zuständige Behörde.

Die an den Oö. Landesfischereiverband übertragenen behördlichen Aufgaben sind im übertragenen Wirkungsbereich wahrzunehmen und der Verband ist dabei an die Weisungen der Oberbehörde (Landesregierung) gebunden.

### **Umweltorganisationen**

Für die dazu berechtigten Umweltorganisationen sind verfahrensabschließende Bescheide auf einer elektronischen Plattform bereitzustellen. Die Regelung dazu wurde in Anlehnung an das Oö. Naturschutzgesetz und das Oö. Jagdgesetz auch im Fischereigesetz gleichlautend geregelt.

### **Mitwirkung sonstiger Organe**

Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes haben über ersuchender Fischereischutzorgane im Rahmen ihres gesetzlichen Wirkungsbereiches Hilfe zu leisten, das betrifft insbesondere Überprüfungsrechte bei Fischereikontrollen.

Umfangreiche Aus- und Fortbildungen der Fischereischutzorgane für die Aufgaben nach dem Oö. Fischereigesetz und die wesentlichen Schnittstellen zu anderen Gesetzen sind daher von besonderer Bedeutung.

## **9. Abschnitt – Straf- und Schlussbestimmungen**

### **Strafmaß für schwere Vergehen empfindlich erhöht**

Die Strafbestimmungen sind neu geregelt, insbesondere wird für schwere Vergehen das Strafmaß erheblich angehoben. Bei Übertretung des Oö. Fischereigesetzes können von der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde die Strafen verhängt werden.

Für geringfügige Verwaltungsübertretungen, wie z. B. Nichteinhaltung von Fristen und Meldepflichten, beträgt die Strafe bis zu € 2.200,-.

Für schwere Vergehen, wie z. B. Übertretung der Bestimmungen der Weidgerechtigkeit, der Schonzeiten und Brittelmaße oder Fischen ohne gültiger Fischerlegitimation kann eine Geldstrafe bis zu € 10.000,- ausgesprochen werden.

Neben den verhängten Strafen können auch Gegenstände die in Beschlag genommen wurden, für verfallen erklärt und die Fischerkarte entzogen werden.

Allfällige Strafen nach anderen Rechtsgrundlagen (wie z. B. Tierschutzgesetz) sind von den angeführten Strafbestimmungen nicht berührt.

Zivilrechtliche Klagen (Fischdiebstahl, Eingriff in fremdes Fischereirecht) obliegen dem Bewirtschafter.

### **Übergangsbestimmungen**

Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Oö. Fischereigesetzes anhängige individuelle Verfahren sind nach diesem Landesgesetz von der bisher zuständigen Behörde fortzuführen; sofern eine gesetzliche Grundlage nicht mehr gegeben ist, einzustellen.

### **Weitere Deregulierungsmaßnahmen**

- die „Echolotverordnung“ wird ersatzlos aufgehoben. Eine ev. Regelung obliegt künftig den Bewirtschaftern bzw. Fischereireviere.
- Aufgehoben werden die „Fischköderverordnung“ und die „Wettfischverordnung“; der Inhalt dieser Verordnungen wird unter § 29 – Weidgerechtigkeit klar geregelt.
- Novelliert wird die Donaufischereiordnung, das Verbot, vom Motorboot zu angeln, wird aufgehoben; die Regelung obliegt nun den Bewirtschaftern bzw. Fischereireviere.
- Vorgeschlagen wurden auch geringfügige Änderungen bei der Schonzeitverordnung zugunsten der Angler. Aufgrund der aktuellen Corona-Probleme werden die Regelungen voraussichtlich 2021 wirksam werden.

### **Zusammenfassung**

In diesen Erläuterungen wurden die gesetzlichen Grundlagen des neuen Oö. Fischereigesetz 2020 zusammengefasst. Bei den Kürzungen können nicht alle Details behandelt oder erklärt werden. Für eine klare Auslegung der Bestimmungen ist jedenfalls der Gesetzestext heranzuziehen. Der gesamte Gesetzestext wird im Oö. Landesgesetzblatt und auf der Homepage des Oö. Landesfischereiverbandes veröffentlicht.

### **Danksagung**

Mit zukunftsorientierten Beiträgen der Mitglieder im Vorstand und vom Landesfischereirat, fachlicher Beratung von Dr. Werner Schiffner, Engagement der UA Fischerei mit HR. Dr. Helmut Müller, Mag. Manuela Kopecky und den Amtssachverständigen sowie der Initiative von Landesrat Max Hiegelsberger mit seinem Büroteam konnte dieses neue Oö. Fischereigesetz 2020 umgesetzt werden. Mein aufrichtiger Dank gilt allen, welche sich bei der Überarbeitung des Fischereigesetzes mit konstruktiven Beratungen sowie sachdienlichen Vorschlägen eingebracht haben!

Ing. Siegfried Pilgerstorfer  
Oö. Landesfischermeister



## Förderungen für Veranstaltungen mit Jugendlichen und Kindern



FV Wolfgangsee

Jede Veranstaltung mit praktischen Übungen für Jungfischer im Alter von 6 bis 16 Jahren wird vom Verband auch 2020 finanziell unterstützt. Bei diesen geförderten Veranstaltungen wird den Jungfishern der praktische Umgang mit den Angelgeräten vermittelt.

Das Ansuchen um Förderung ist vor Durchführung der Veranstaltung direkt an den ÖÖLFV zu richten. Vom Verband wurde eine Veranstalter-Haftpflicht-Versicherung abgeschlossen. Die Förderungsrichtlinien und das Ansuchen finden die Vereine auf unserer Homepage.



Petrijünger Almtal



FV Reichenthal

FC Almtalfischer

FV Mining





## Gesetzliche Schonzeiten und Brittelmaße der Fische, Rundmäuler, Krebse und Muscheln (gültig seit 1.1.2014)

(Auszug aus der Oö. Fischereiverordnung LGBl. Nr. 97/1983 i. d. g. Fassung)

Wassertiere, die während der Schonzeit oder ohne das Brittelmaß erreicht zu haben, gefangen werden, sind sofort und schonend in das Fischwasser zurückzusetzen. Sonderbestimmungen durch den Lizenzgeber sind möglich und zu beachten!

Fischart	Schonzeit	BM cm	Sep.	Okt.	Nov.	Dez.	Jän.	Feb.	März	Apr.	Mai	Juni	Juli	Aug.
Aalrutte	16.11.-28.2.	40			16.									
Aitel	16.3.-31.5.	25							16.					
Äsche	1.3.-30.4.	30												
Bachforelle	16.9.-15.3.	22	16.						15.					
Bachsaibling	16.9.-15.3.	22	16.						15.					
Barbe	1.5.-15.6.	35										15.		
Bachschmerle oder Bartgrundel	1.3.-31.5.	10												
Brachse	1.5.-31.5.	25												
Elritze oder Pfrille	1.4.-31.5.	8												
Flussbarsch	1.2.-31.5.	10												
Giebel	1.5.-31.5.	25												
Gründling	1.5.-31.5.	10												
Güster	1.5.-31.5.	25												
Hasel	16.3.-31.5.	15							16.					
Hecht	1.2.-31.5.	60												
Huchen	16.2.-31.5.	85						16.						
Karpfen	1.5.-31.5.	35												
Koppe oder Groppe	1.2.-30.4.	8												
Laube oder Ukelei	16.5.-30.6.	10									16.			
Nase	16.3.-31.5.	35							16.					
Regenbogenforelle	1.12.-15.3.	22							15.					
Reinanke oder Maräne	16.10.-31.12.	30		16.										
Rotauge	1.4.-31.5.	12												
Rotfeder	1.4.-31.5.	15												
Rußnase oder Zährte	16.4.-31.5.	25								16.				
Schied oder Rapfen	16.4.-31.5.	40								16.				
Schleie	16.5.-30.6.	25									16.			
Seeforelle	16.9.-15.3.	50	16.						15.					
Seelaube oder Mairenke	16.5.-30.6.	20									16.			
Seesaibling	16.9.-15.3.	25	16.						15.					
Wels oder Waller	1.6.-30.6.	80												
Wolgazander	1.2.-31.5.	35												
Zander oder Schill	1.2.-31.5.	50												
Zingel	1.2.-31.5.	20												
Zobel	1.4.-31.5.	25												

**Ganzjährig geschonte Fischarten:** Bitterling, Donaukaulbarsch, Donau-Steinbeißer (Dorngrundel), Frauenerfling, Goldsteinbeißer, Kesslergründling, Karausche, Kaulbarsch, Moderlieschen, Nerfling (Seider, Aland), Perlfisch, Schlammpeitzger, Schneider, Schrätzer, Semling (Hundsbarbe), Sichling (Ziege), Steingressling, Sterlet, Streber, Strömer, Weißflossengründling und Zope.

**Ganzjährig geschont sind auch alle Neunaugenarten, alle heimischen Muschelarten und die weiblichen heimischen Krebsarten; männliche Edelkrebse sind von Oktober bis Dezember geschont.**

**Keine (gesetzliche) Schonzeit haben alle nicht heimisch geltenden Fischarten wie:** Aal, Amur (Graskarpfen), Blaubandbärbling, 3-stacheliger Stichling, Forellenbarsch, Kessler Grundel, Marmorgrundel, Silberkarpfen (Tolstolob), Sonnenbarsch, Streifenbarsch und Zwergwels sowie alle nicht heimischen Krebsarten, wie z.B. der Signalkrebs, und nicht heimische Muscheln, wie z. B. die Dreikantmuschel. *Nicht heimisch geltende Wassertiere dürfen gemäß § 11 Oö. Fischereigesetz (2020) nicht besetzt werden (Ausnahmegenehmigung nur durch Landesregierung)*

**Bitte beachten Sie, dass für einige Seen (Attersee, Traunsee, Mondsee) und die Flüsse Donau und Inn eigene Verordnungen und somit abweichende Bestimmungen gelten!**

## Der Oö. Landesfischereiverband als Servicestelle

### Geschäftsstelle:

**A**ufgrund der Corona-Problematik findet derzeit kein Parteienverkehr statt. Die Geschäftsstelle des Oö. Landesfischereiverbandes ist von Montag bis Freitag von 9 Uhr bis 12 Uhr besetzt. In dieser Zeit erhalten Sie telefonische Auskünfte und Ihre E-Mails werden beantwortet.

Der laufende Betrieb wird selbstverständlich aufrecht erhalten und von unseren MitarbeiterInnen zum überwiegenden Teil in Home-Office erledigt.

Der Landesfischermeister und dem Fischereifachberater sind auch außerhalb dieses Telefondienstes am Mobiltelefon erreichbar.

Sie erreichen am Tel. 0732/650507-0, Fax DW 20, E-Mail: [fischerei@lfvooe.at](mailto:fischerei@lfvooe.at), Homepage [www.lfvooe.at](http://www.lfvooe.at), App: FISCHERIE OÖ



### Aus unserem Shop: Outdoorjacke, T-Shirt, Kappe mit integrierter LED-Lampe

**H**ochqualitative Produkte, die neben der entsprechenden Funktionalität auch stylischen Gesichtspunkten entsprechen. Die Outdoorjacke aus körperfreundlichem, atmungsaktivem und sehr leichtem Material besteht aus zwei trennbaren Teilen (Zwiebellook). Die Jacke besticht durch viele große Taschen für Vormerkbuch, Handy, sonstige Utensilien. Durch eine 5.000 mm Wassersäule hält sie den Träger auch bei den widrigsten Bedingungen zu 100 % trocken. Die Kappe mit integrierter LED-Lampe und ein strapazierfähiges T-Shirts runden die Konfektion ab.

Die Produkte wurde eigens für den Verband kreiert und mit seinem Logo beflockt. Bei der Vergabe der Produktion wurde besonders darauf Bedacht genommen, dass der Erzeuger alle menschenrechtlichen Gesetze erfüllt!

Die Artikel sind im Shop des Oö. Landesfischereiverbandes erhältlich [www.lfvooe.at/shop](http://www.lfvooe.at/shop).

### Sticker-Album und Malvorlagen

**D**er Oö. Landesfischereiverband hat für Kinder (6–12 Jahre) ein Sticker-Album aufgelegt. Im Album sind 23 verschiedene Fischarten enthalten. 10 Malvorlagen bunter Fische wurden ebenfalls angelegt. Für Kinderveranstaltungen in den Revieren oder wenn Vereine für die Arbeit mit Kindern Unterstützung suchen, werden das Sammelalbum und die Malvorlagen kostenlos zur Verfügung gestellt.



Ausführliche Informationen zu den Fischen in oö. Gewässern können auf der Homepage des Verbandes und der App „Fische OÖ“ hinterfragt werden.

### Folder „Fische in Oö. Gewässern“ 9. Auflage

**D**er Folder mit rd. 40 Fischen in Oö. Gewässern wurde in den vergangenen Jahren bereits 90.000 Mal ausgegeben. Die 9. Auflage dieses Folders liegt vor und kann in der Geschäftsstelle angefordert werden ([fischerei@lfvooe.at](mailto:fischerei@lfvooe.at)), die Zusendung erfolgt kostenlos.



IMPRESSUM: Oberösterreichs Fischerei ist die Informationsbroschüre des Oberösterreichischen Landesfischereiverbandes, Körperschaft öffentlichen Rechts. Eigentümer, Herausgeber und Verleger: Oö. Landesfischereiverband. Redaktion: Oö. Landesfischereiverband, Stelzhamerstraße 2, 4020 Linz, Tel.: 0732/650507, [fischerei@lfvooe.at](mailto:fischerei@lfvooe.at); Grafische Gestaltung: MM Graphics – Michael Moder, 4060 Leonding, [moder@aon.at](mailto:moder@aon.at)



# ZOBODAT - [www.zobodat.at](http://www.zobodat.at)

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Oberösterreichs Fischerei](#)

Jahr/Year: 2020

Band/Volume: [48\\_2](#)

Autor(en)/Author(s): diverse

Artikel/Article: [Oberösterreichs Fischerei 1](#)